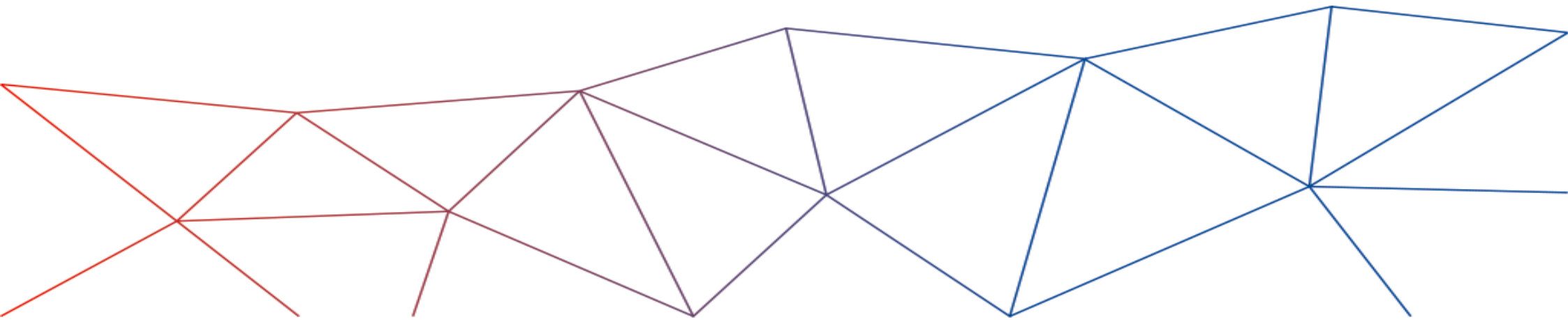


Vermittlersymposium

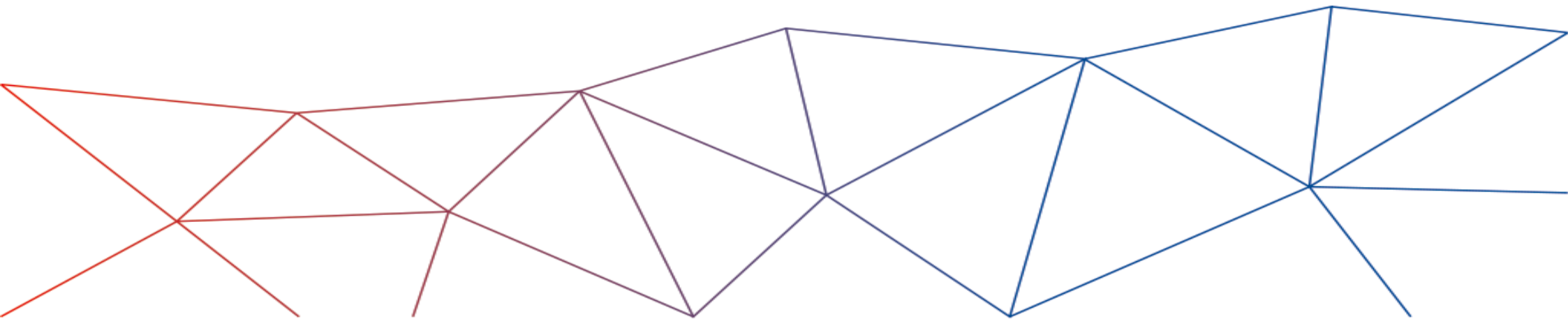
17 Juni 2026

Agenda

Serkan Isik, Mediensprecher

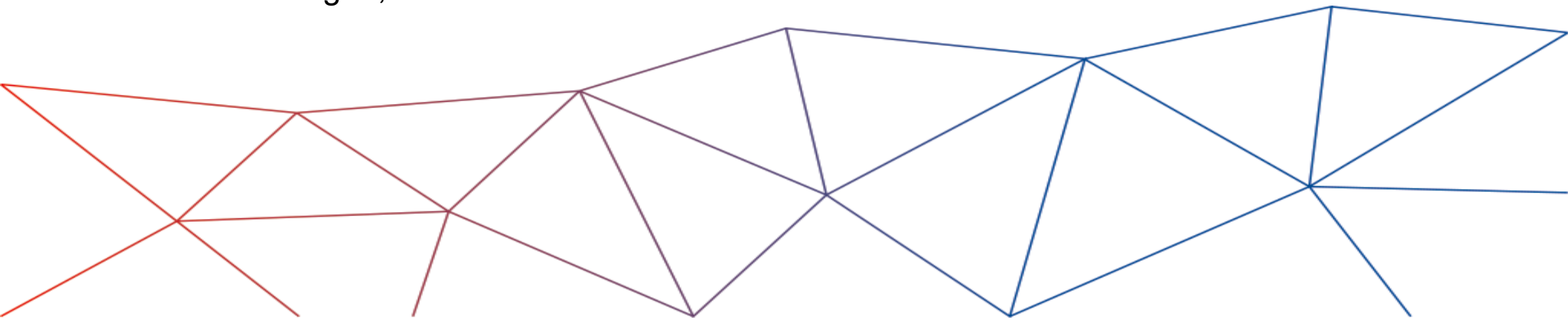


Grussbotschaft Stefan Walter, CEO



Die 5 Pfeiler der Vermittleraufsicht

Markus Geissbühler, Abteilungsleiter Aufsicht KMU Versicherungen,
Rückversicherungen, Vermittler



Schlagzeilen 2015–2019

**Mit Fake-Unterschrift zum
Kassenwechsel**

**Bundesrat greift das Geschäft der
Vermittler an – Broker-Branche
reagiert empört**

**Fehlberatung: So tricksen
Krankenkassen-Vermittler**

**Teure Lebensversicherungen:
Kunden in der Falle**

**So viel kassieren
Krankenkassen-Makler**

Teilrevision VAG, Botschaft Bundesrat 21.10.2020



Die Vorlage hat zudem zum Ziel, durch gezielte Anpassungen den Versichertenschutz im Einklang mit internationalen Entwicklungen zu stärken. Insgesamt soll ein differenzierter Regulierungs- und Aufsichtsrahmen geschaffen werden, der gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizerischen Versicherungssektors stärkt und den Kundenschutz verbessert.



Strengere Regeln für Vermittler: Nationalrat schont Versicherer

Von Reto Wattenhofer

08.09.2022, 15.27 Uhr

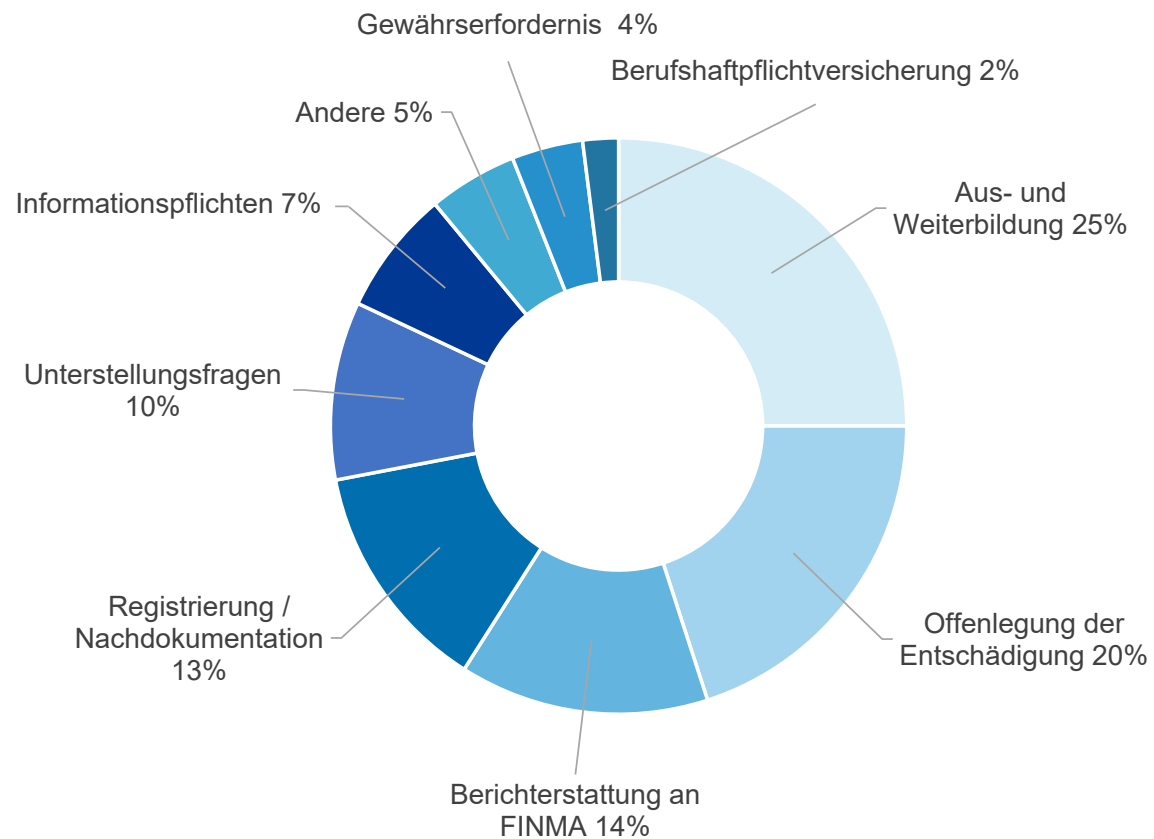
Unerwünschte Telefonanrufe sollen der Vergangenheit angehören. Der Bundesrat möchte verbindliche Regeln für Vermittlertätigkeiten. Nun kommt Widerstand aus dem Parlament: Der Nationalrat hat das Gesetz abgeschwächt – zum Ärger der Ratslinken.



Quelle: Aargauer Zeitung, 8.9.2022



Wo sehe ich meine grössten Herausforderungen



Riesiges Mengengerüst

12 000

Aktuell registrierte natürliche und juristische Personen = ungebundene VV

25 000

Von der Branche geschätzte Anzahl an gebundenen Vermittlern

- Wesentliche Bereinigung des Registers
- Beachtliche Anzahl an Neuzugängen

Die 5 Pfeiler der Aufsicht über das Vermittlergeschäft

	Prävention	Gezielte Informationen an Vermittler sowie an deren Kunden zu den neuen Pflichten.
	Qualitätssicherung im Vertrieb der Versicherungen	Sensibilisierung der Versicherungsindustrie betreffend ihre Pflichten in Bezug auf die Vertriebskanäle; Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen beim Vertrieb der Versicherungsunternehmen.
	Überprüfung von Hinweisen; datenbasierte Aufsicht	Beschwerden und Hinweise werden systematisch triagiert und kategorisiert. Je nach erkannter Priorität erfolgen Abklärungen und Sofortmassnahmen. Das jährliche Reporting ermöglicht Marktanalysen und Plausibilisierungen.
	Einschreiten bei Rechtsverletzungen	Fälle, in denen systematischer Missbrauch in grösserem Umfang vermutet wird, werden rasch angegangen und pragmatische Massnahmen getroffen.
	Ausbildung	Mindeststandards für Aus- und Weiterbildung sollen für eine Qualitätsverbesserung am Point-of-Sale sorgen. Die FINMA begleitet den VBV schrittweise bei der Umsetzung und Durchführung.

SupTech in der Vermittleraufsicht



SelfReg Plattform fürs Register



API (Application Programming Interface) für Real-Time Registerabfragen



Reporting der Vermittler über EHP

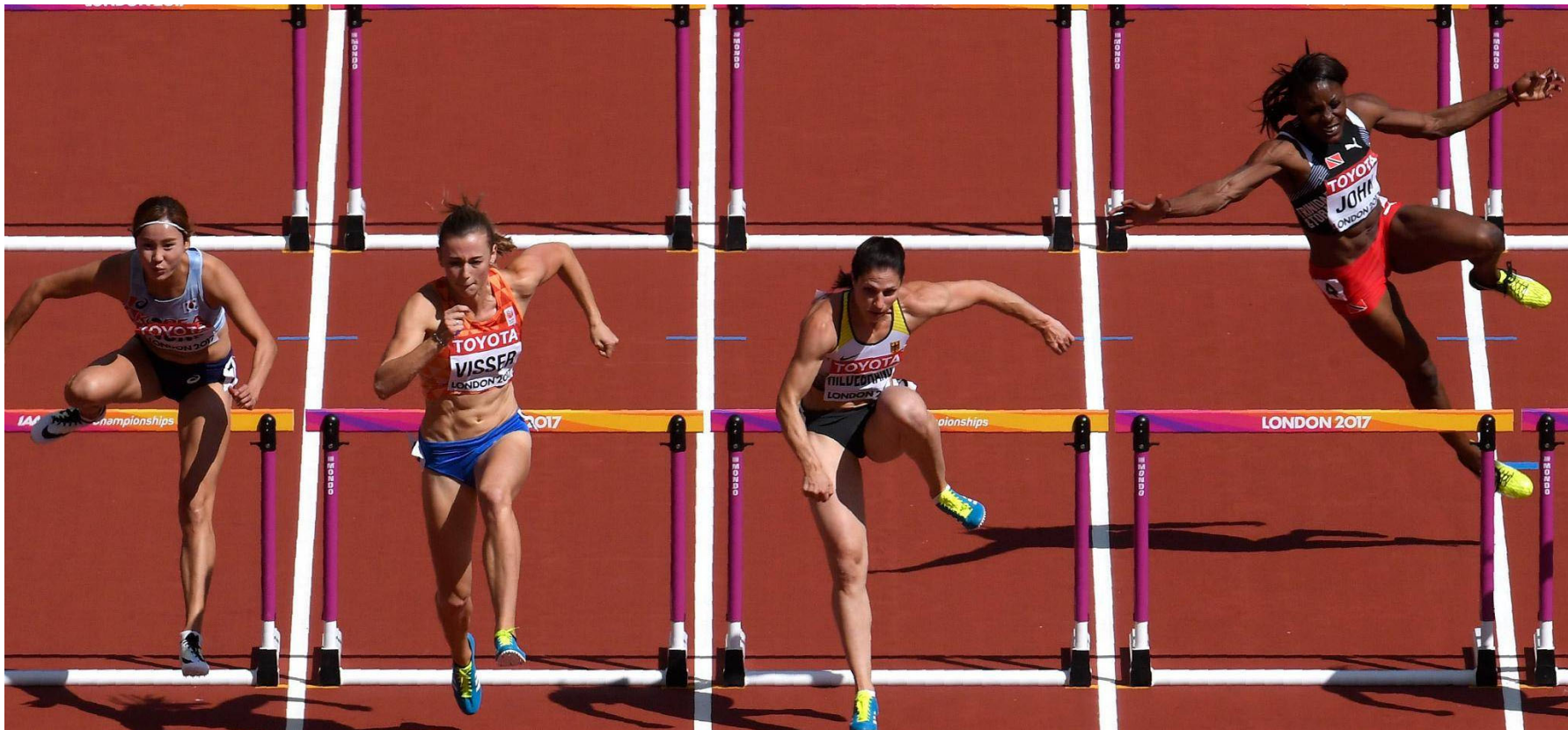


Applikation zur Interaktion mit Bürgern; automatisierte Triage und Dossierführung



Enterprise Search

Hürden, Herausforderungen, Umwege

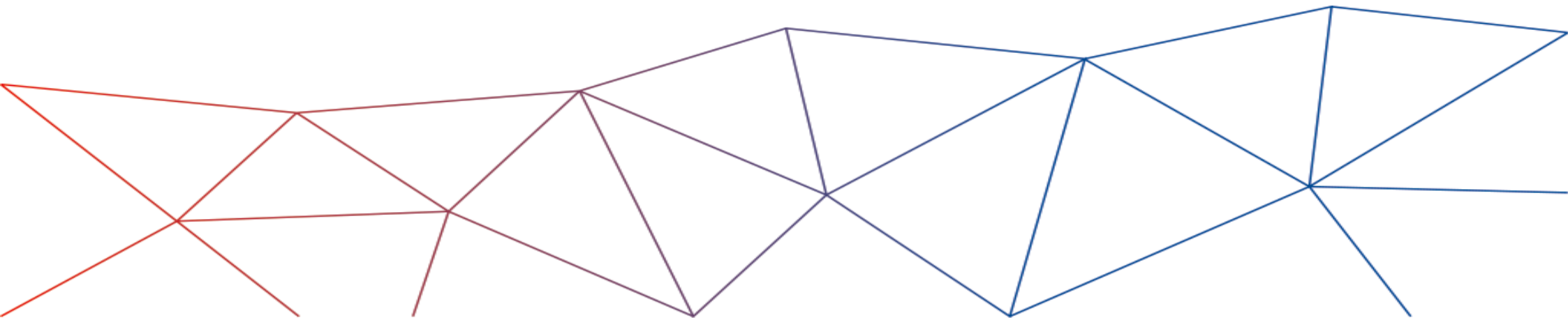


Erfreuliche Entwicklungen



Registrierung von Vermittlerinnen und Vermittlern

Noémie Savaria, Leiterin Bewilligungen und Registrierung



Das öffentliche Register: Warum Registrierung mehr ist als Formalität



Das Register ist Grundlage für Transparenz und Kundenschutz



Im Register sind alle wichtigen Angaben aufgeführt

- Name, Adresse und Rechtsform
- Versicherungszweige
- Arbeitgebende / Arbeitnehmende
- Registernummer
- Datum der Registrierung



Das Register wird tagesaktuell geführt: Qualität und Aktualität sind entscheidend

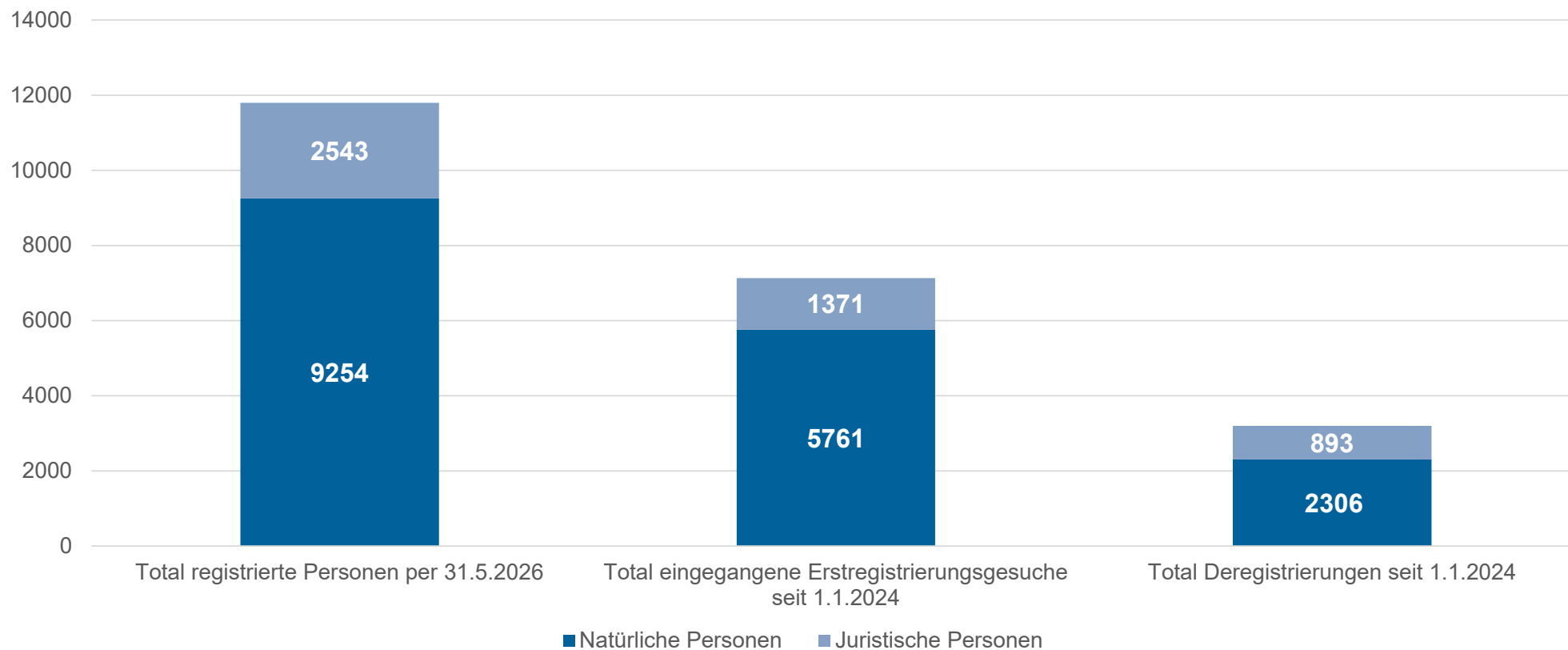


Die FINMA führt eine API-Schnittstelle für die Anbindung an das Register

Das öffentliche Register: Pflichten im Zusammenhang mit der Registrierung

-  Registrierungspflicht für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler
-  Meldepflicht jeglicher Änderungen via EHP
-  Sicherstellung der jederzeitigen Aktualität des eigenen Registereintrages
-  Berichterstattungspflicht
-  Deregistrierung bei Beendigung der Tätigkeit oder Wechsel in die gebundene Tätigkeit

Das öffentliche Register: Zahlen



Das öffentliche Register: Mutationen

Anzahl	Mutation
5'297	Total eingegangene Mutationen seit 1.1.2024
1'840	Deregistrierungen (freiwillig)
1'421	Arbeitgeberwechsel
858	Vermittelte Versicherungszweige
571	Adressänderungen
607	Übrige

Nachdokumentationen: Stand der Arbeiten

Total eingereichte Nachdokumentationen: 7'116

Pendente Nachdokumentationen

Nachdokumentations-
gesuche, welche sich
noch in Prüfung bei
der FINMA befinden

18.5%

Abgeschlossene Nachdokumentationen

Nachdokumentations-
gesuche, welche von
der FINMA bereits
geprüft und genehmigt
wurden

81%

Abgelehnte Nachdokumentationen

Vermittlerinnen und
Vermittler, welche
nach Prüfung der
FINMA deregistriert
wurden

0.5%

Nachdokumentation: Erwartungen der FINMA



Abgeschlossenes Nachdokumentationsgesuch

- ▶ Sie müssen nichts weiter unternehmen
- ▶ Sie dürfen Ihrer Vermittlungstätigkeit weiterhin nachgehen



Pendentes Nachdokumentationsgesuch

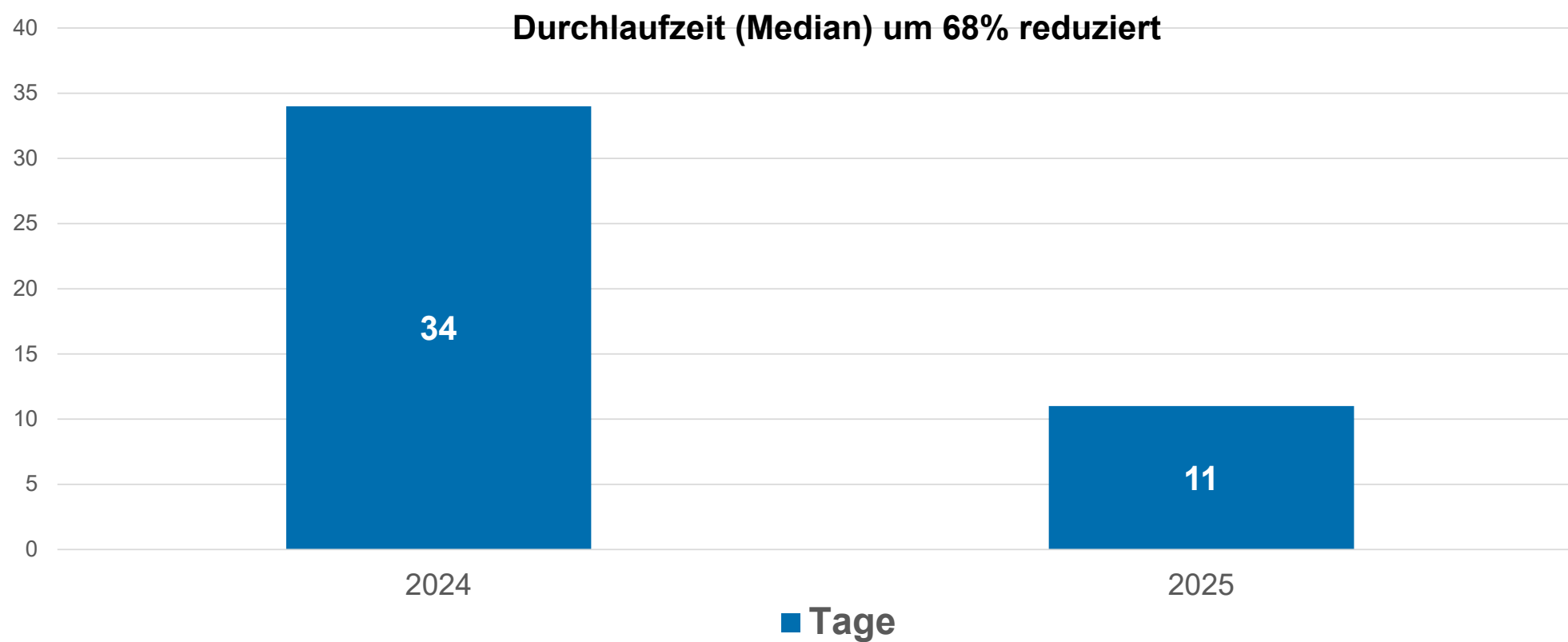
- ▶ Wenn Sie noch nichts von der FINMA gehört haben, müssen Sie nichts unternehmen
- ▶ Sie dürfen Ihrer Vermittlungstätigkeit weiterhin nachgehen



Mitwirkungspflicht der Gesuchstellenden

- ▶ Fehlende Unterlagen sind der FINMA innert 30 Tagen nach Aufforderung einzureichen
- ▶ Wiederholte fehlende Mitwirkung kann zur Deregistrierung führen

Durchlaufzeiten Erstregistrierung



Hauptgründe für Verzögerungen



Unvollständige Gesuche / fehlende Unterlagen



Deckungsnachweis erfüllt die Voraussetzungen nicht



Straf- und Betreibungsregisterauszug älter als 90 Tage



Betreibungsregisterauszug deckt nicht die letzten 5 Jahre ab



Typenzwang verletzt



Dossiers mit allfällig gewährsrelevanten Sachverhalten

Was gut funktioniert



Elektronische Einreichung via EHP



Grundsätzlich grosse Disziplin im Markt



Kommunikation zwischen der FINMA und den Gesuchstellenden

Direkter Austausch mit dem Markt: Hotline & Mailbox



Hotline

Durchschnittlich 1'000 Anrufe pro Monat

Sprachen DE, FR, IT, EN

Tel. +41 31 327 98 00



Mailbox vermittler@finma.ch

Anzahl eingegangene E-Mails seit 2024: rund 46'000

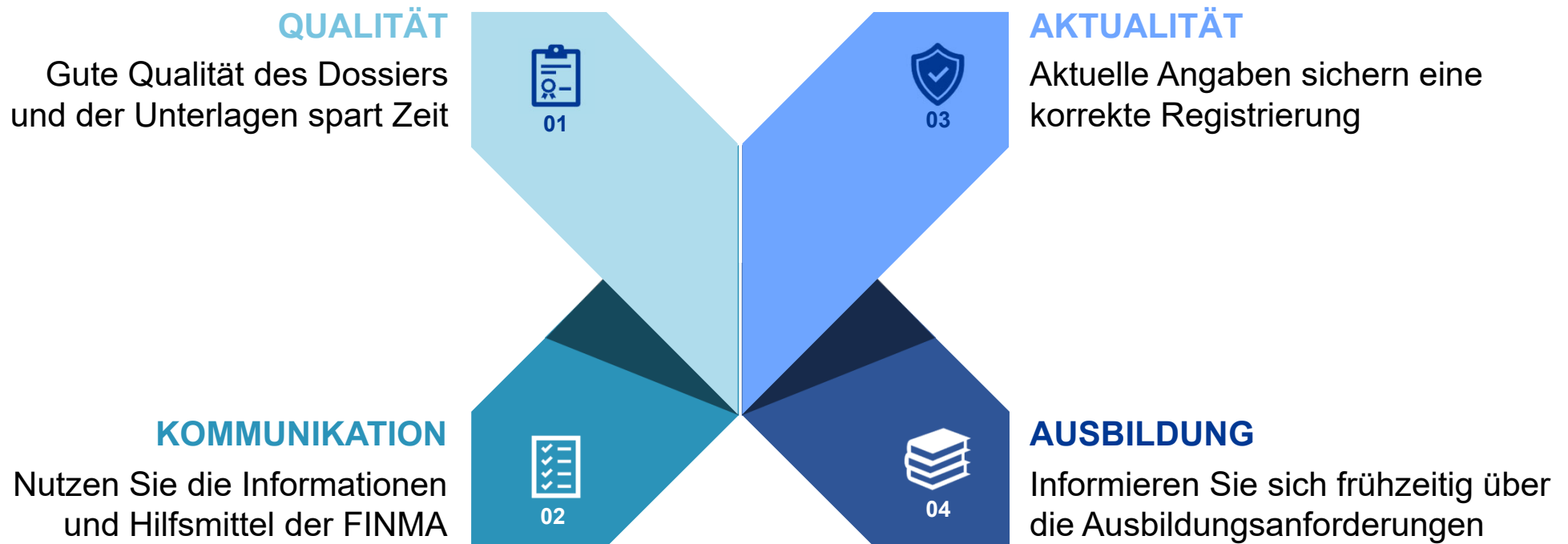
Durchschnittlich 1'580 E-Mails pro Monat



Hauptthemen

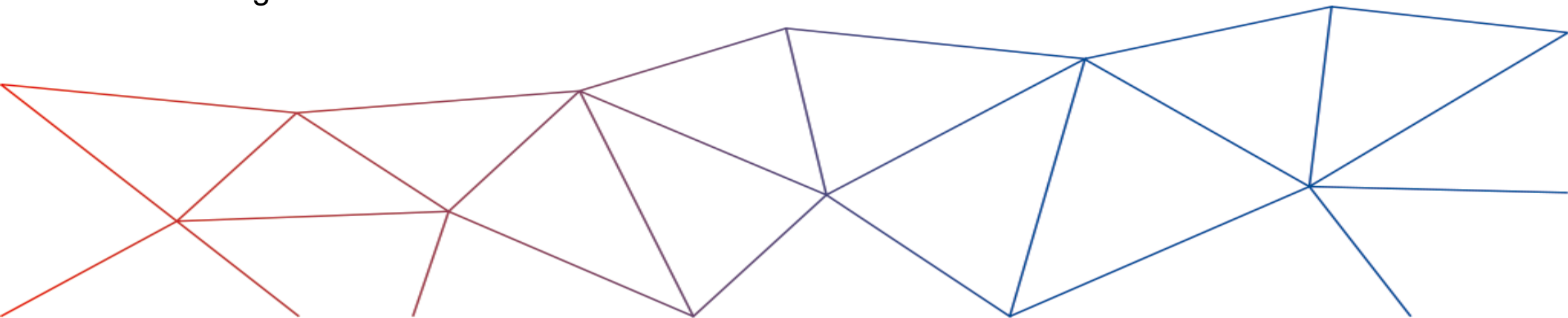
- Fragen zum eingereichten Gesuch
- Technische Fragen
- Aus- und Weiterbildung
- Berichterstattung
- Regulatorisches

Best Practice in der Registrierung



Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung

Roger Lüthi, Leiter Versicherungsvermittlung, Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV





FINMA-Symposium zur Versicherungsvermittlung

Mindeststandards im Vollzug: Erste Erfahrungen



Mittwoch, 17. Juni 2026

Roger Lüthi, Leiter Versicherungsvermittlung

Themen

1. Kontext
2. Vollzug und Kontrolle der Mindeststandards
3. Zulassungs- und Rezertifizierungsprüfungen: Zahlen & Erkenntnisse
4. Häufige Fragen

Kontext

Gesetzliche Grundlage – VAG

- Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf Stufe Aus- und Weiterbildung
- Neu: Gilt für ungebundene und **gebundene** Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler
- Neu: **Weiterbildungsnachweis** zwingend erforderlich

Mindeststandards – das Prüfungssystem

- Erarbeitet mit den Branchenverbänden; anerkannt durch den FINMA-Verwaltungsrat
- Zulassungs- und Rezertifizierungsprüfungen
- Vier Profile: Allbranche, Nicht-Leben, Leben, Krankenzusatzversicherung
- Voraussetzung für den Eintrag und Verbleib im Register

Kontrolle und Reichweite

- Der VBV ist mit der Kontrolle der Mindeststandards beauftragt
- Gegen 40'000 Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind betroffen



Vollzug und Kontrolle der Mindeststandards



myVBV

Alles läuft über myVBV:

- Prüfungen vorbereiten und absolvieren
- Registereintrag und täglicher Datenabgleich
- Automatisierte Kommunikation und Gebührenzahlungen

Im Account hinterlegt: Prüfungsergebnisse, Zertifikate, Zulassungsprofile und Rezertifizierungsperiode.

Daten aktuell halten!

Sind die Mindeststandards erfüllt?

-  Täglicher Abgleich via VBV-ID (Identifikationsnummer)
-  Abfragen via technische Schnittstellen für Unternehmen
-  Einzelabfragen (Registersuche) in den Registern

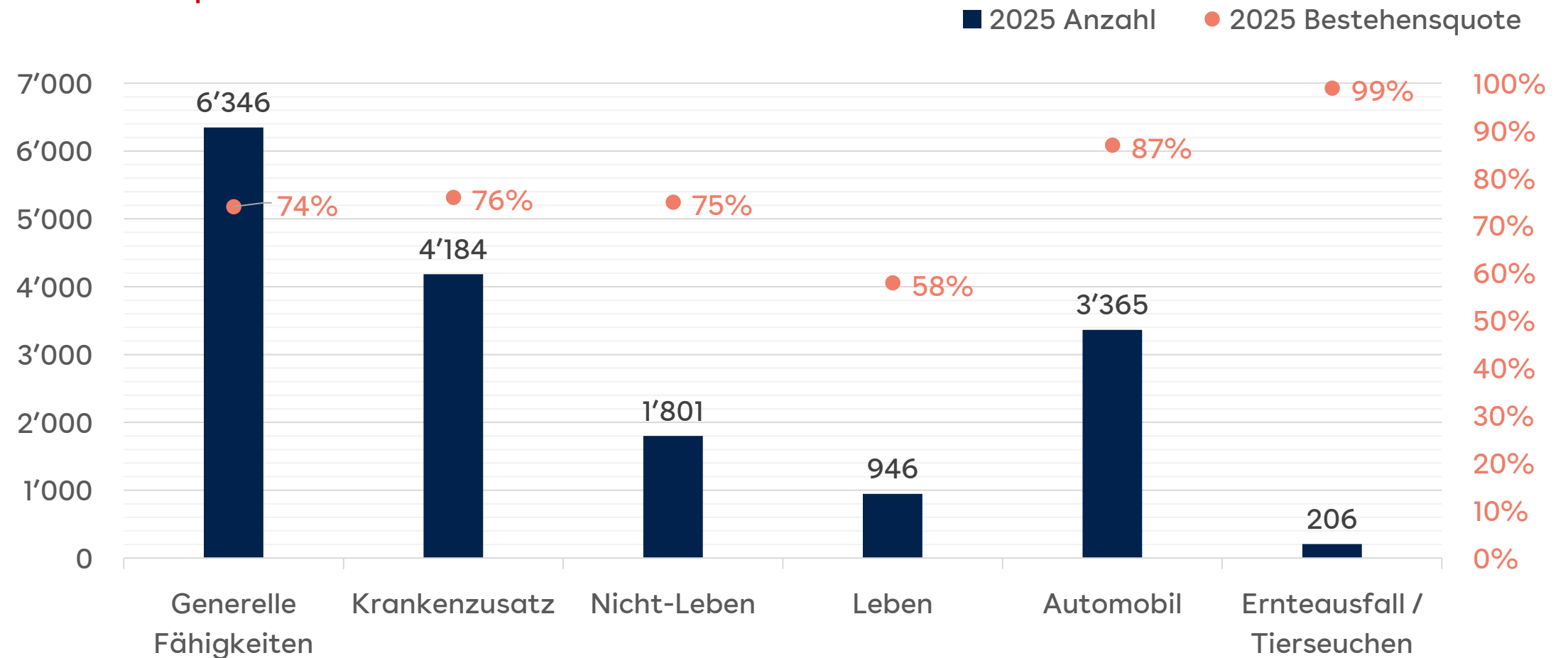
Zulassungs- und Rezertifizierungsprüfungen

Generell

- Der Prüfungsbetrieb läuft – stabil und sicher. Seit Mai 2025 sind die Zulassungsprüfungen online; mit den Rezertifizierungsprüfungen ab März 2026 sind nun alle Elemente der neuen Mindeststandards im Einsatz.
- Das Proctoring-System (Prüfungsaufsicht mit Bild und Ton) arbeitet zuverlässig. Technische Störungen und Einsprachen sind sehr selten.
- Die mündliche Leben-Prüfung in Bern genießt hohe Akzeptanz. Prüfungstermine sind innert nützlicher Frist (in der Regel 4-6 Wochen) verfügbar.
- Unser Support-Team beantwortet Anfragen innerhalb von 1-3 Arbeitstagen. Das Team wurde personell verstärkt; die Webseite wurde überarbeitet und mit Erklärvideos ergänzt.
- Die meisten Supportanfragen stehen im Zusammenhang mit der Überführung der rund 40'000 Vermittlerinnen und Vermittler in die neue Prüfungsdatenbank myVBV.

Zulassungsprüfungen 2025

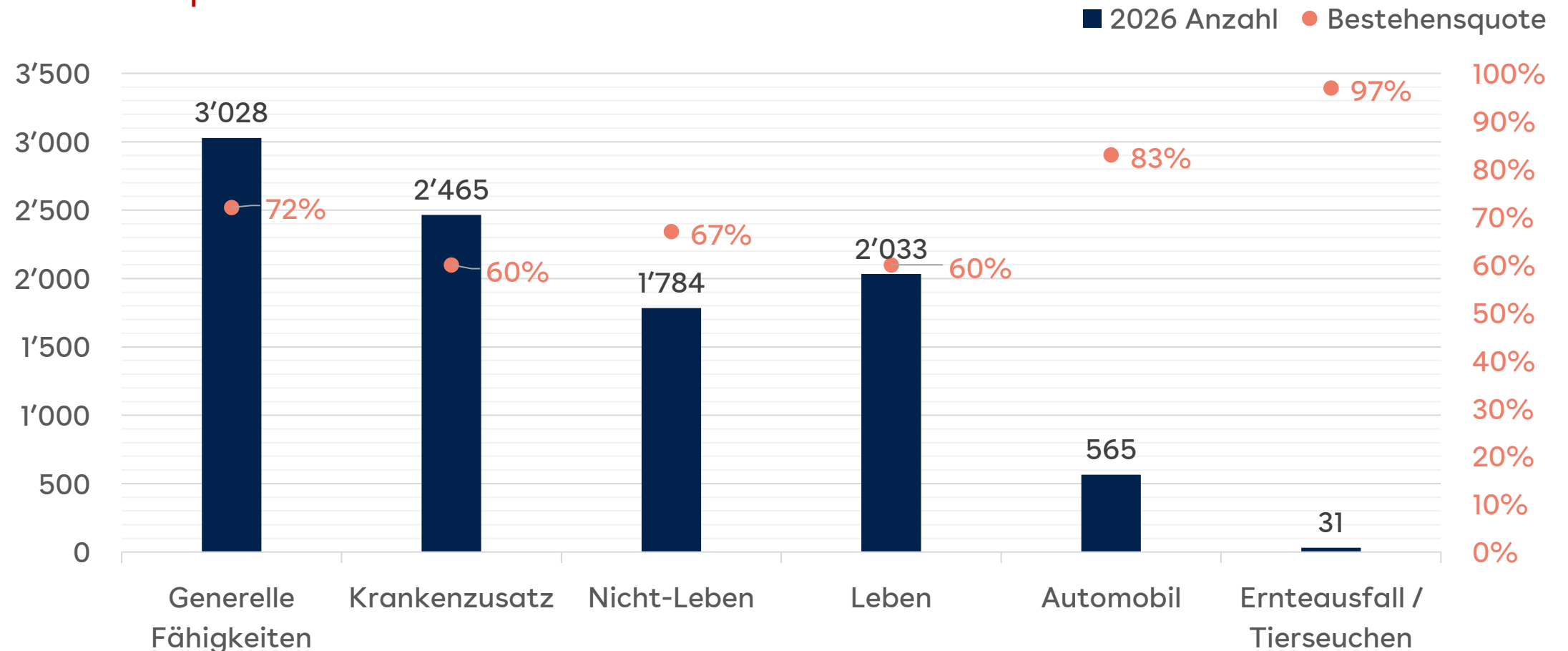
Total durchgeführte Prüfungen: 16'848
Bestehensquote rund 75 %



Zulassungsprüfungen 2026

Stand 10.6.2026

Total durchgeführte Prüfungen: 9'906
Bestehensquote rund 65 %



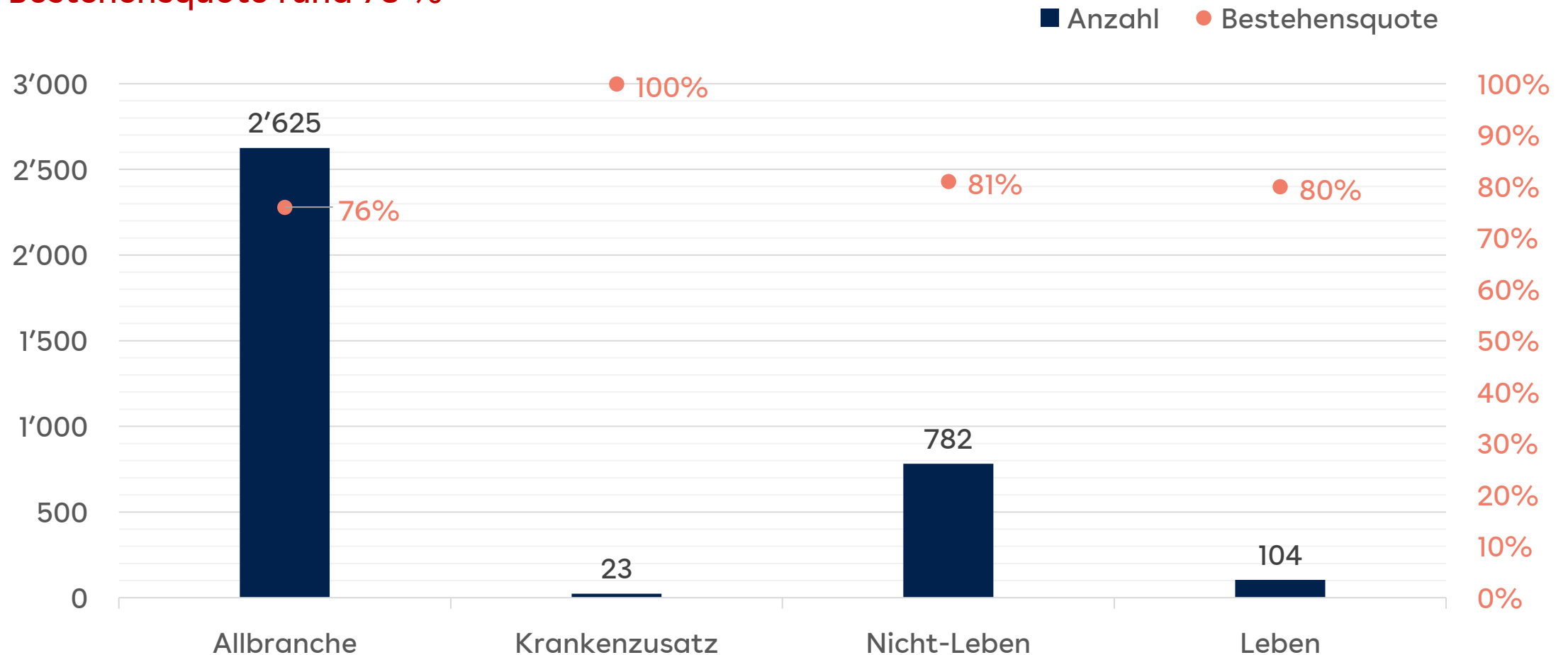
Rezertifizierungsprüfung

- Bis am 22.8.2026 muss die erstmalige Rezertifizierungsprüfung erfolgreich abgelegt werden (gesetzliche Frist). Frühere Cicero-Mitglieder absolvieren die erstmalige Rezertifizierungsprüfung bis am 31.12.2027 (Übergangsbestimmungen MS).
- 30-minütige Online-Prüfung; Die Prüfungsaufsicht erfolgt (durch einen Menschen) mit Bild und Ton; die Resultate sind nach 7 Tagen im myVBV Account sichtbar.
- Die Rezertifizierungsprüfung erfolgt auf Basis des hinterlegten Zulassungsprofils (Allbranche, Leben, Nicht-Leben oder Krankenzusatzversicherung)
- Im März 2026 haben alle betroffenen Personen ein Prüfungsaufgebot mit umfassenden Informationen per E-Mail erhalten. Mitte Juni wurde nochmals eine Reminder-E-Mail verschickt.
- Die Rezertifizierungsprüfung kann ohne Kostenfolge wiederholt werden.
- Wenn die Rezertifizierungsprüfung innerhalb der Frist
 - erfolgreich abgelegt wird → nächstes Prüfungsaufgebot in zwei Jahren
 - nicht erfolgreich abgelegt → Meldung an die FINMA. Start De-Registrierungsverfahren.

Rezertifizierungsprüfungen

Stand 10.6.2026

Total durchgeführte Prüfungen: 3'534
Bestehensquote rund 78 %





Häufige Fragen



Warum sollen erfahrene Berufsleute eine Prüfung ablegen?

Das VAG ist klar: Fähigkeiten und Kenntnisse müssen regelmässig nachgewiesen werden – im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten, im Interesse einer professionellen Branche.

Was geprüft wird, ist nicht die Berufskompetenz. Geprüft wird, ob die Fähigkeiten und Kenntnisse auf dem neusten Stand sind.



Was passiert bei Fristversäumnis?

- VBV gibt Meldung an die FINMA.
- Bei gebundenen Vermittlerinnen und Vermittlern wird der Branchenregistereintrag sofort deaktiviert.
- Bei Wegfall einer Registrierungsvoraussetzung, werden ungebundene Vermittlerinnen und Vermittler aus dem Register gelöscht.
- Wichtig: Die Rezertifizierungsprüfung kann auch nach Ablauf der Frist noch absolviert werden. Ist die De-Registrierung bereits erfolgt, müssen ungebundene den vollständigen Registrierungsprozess erneut absolvieren.



Was wird geprüft?

Gegenstand der Weiterbildungsnachweise sind die Aufrechterhaltung und Aktualität der Fähigkeiten und Kenntnisse für die Vermittlertätigkeit. Im Vordergrund stehen dabei:

- regulatorische Änderungen seitens des Gesetzgebers und der FINMA;
- Änderungen gesetzlicher Grundlagen und Verordnungen, welche die jeweiligen Versicherungszweige betreffen; sowie
- Neuerungen im Markt, bei den Produkten oder Vertriebskanälen.

Das Aufgebot orientiert sich an Ihrem **aktuellen Zulassungsprofil** (Allbranche, Leben, Nicht-Leben oder Krankenzusatzversicherung).



Wie kann ich mich auf die Prüfung vorbereiten?

In Ihrem myVBV Account steht Ihnen eine kostenlose Prüfungsvorbereitung zur Verfügung.

Willkommen zurück in deinem Lehrgang:

Versicherungsvermittler/-in VBV

Du hast 16 von 25 Circles bearbeitet

Zulassungsprofil:

Allbranche

Themen: [Basis](#) [Gewinnen von Kunden](#) [Beraten und Betreuen von Kunden](#) [Prüfungsvorbereitung](#) [Prüfung](#) [Vorbereitung Rezertifizierung 2026](#) [Rezertifizierung 2026](#) Pfadansicht ☒ Listenansicht





Kann ich die Prüfung wiederholen?

- Die Rezertifizierungsprüfung kann wiederholt werden.
- Keine Begrenzung der Anzahl Versuche.
- Die Wiederholung kann ab Erhalt der Prüfungsergebnisse erfolgen (7 Tage nach der Prüfungsdurchführung).



Ich habe offene Fragen?

Viele Fragen sind bereits beantwortet – schauen Sie zuerst auf unsere Website: www.vbv.ch

Dort finden Sie alle wichtigen Informationen, neu auch mit Erklärvideos und einem [FAQ](#) mit den häufigsten Fragen rund um das Thema Jahresgebühr und Rezertifizierungsprüfung.

Für weitere Fragen, erreichen Sie unser Support-Team wie folgt:

- vermittler@vbv-afa.ch
- 031 328 26 29 (Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr)



Support
Versicherungs-
vermittlung



Versicherungsspezifische Berufsbildung

Mitten aus der Praxis. Für eine erfolgreiche Zukunft.

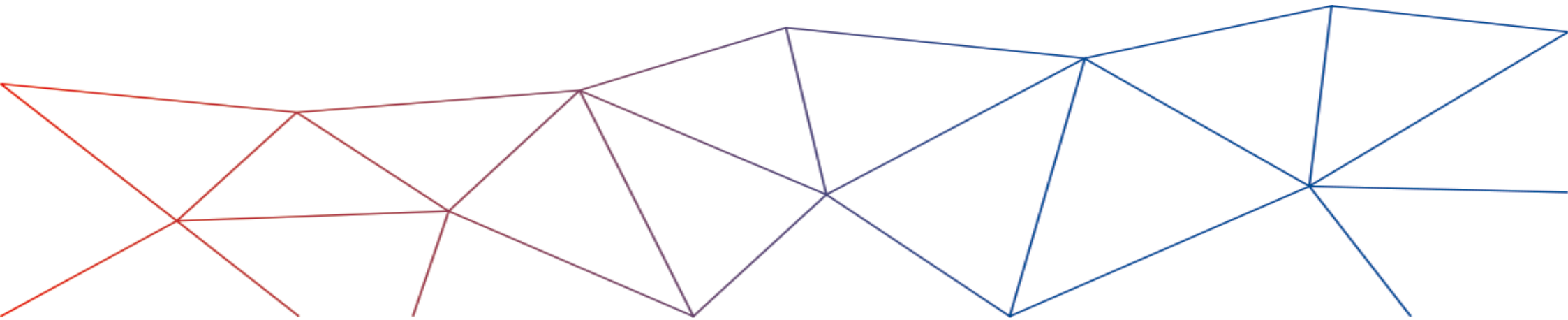
[Mehr über uns →](#)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

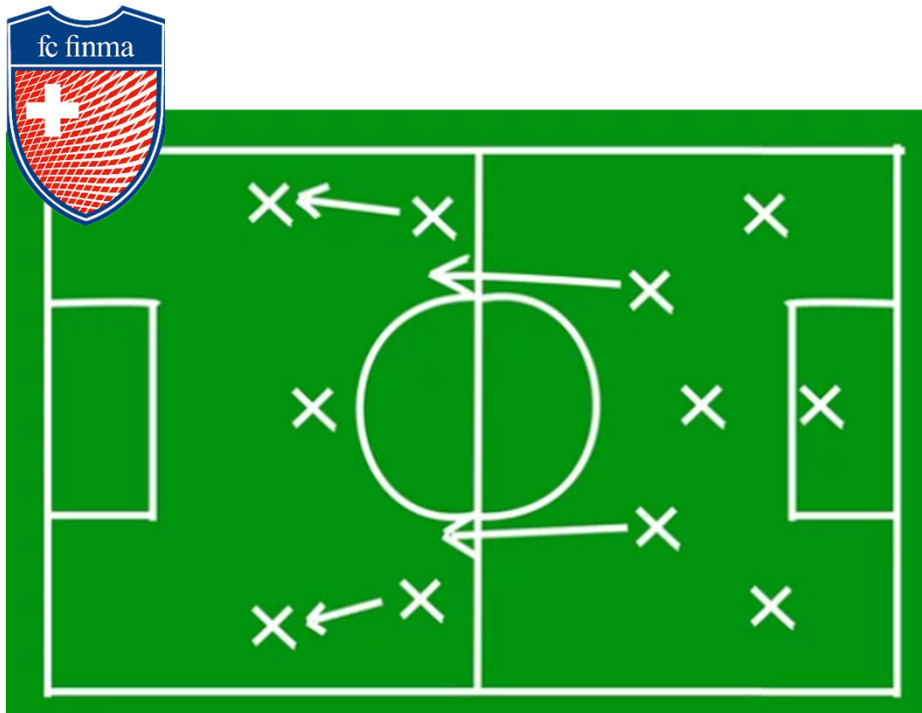


Aufsicht Versicherungsvermittlung

Serge Selhofer, Leiter Aufsicht Versicherungsvermittler



Ausgangslage und Startaufstellung per 1. Januar 2024



Spielregeln:

→ Regulierung / Inkrafttreten am 1. Januar 2024

Training:

→ Seit 2023 – Symposien im Herbst 2023

Taktik:

→ Aufsichtsansatz und Aufsichtskonzeption

Startaufstellung:

→ 11 in der Aufsicht

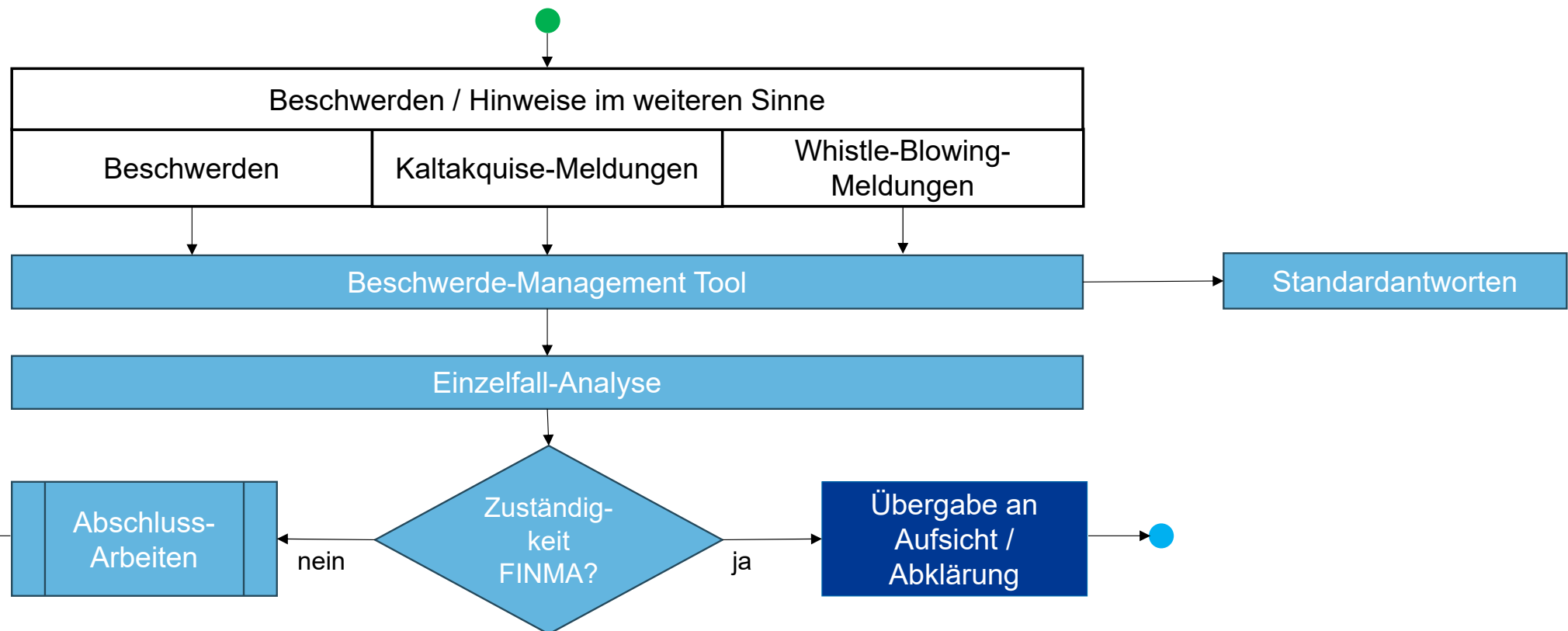
Spielzüge und Abläufe:

→ Hauptaufgaben und Prozesse

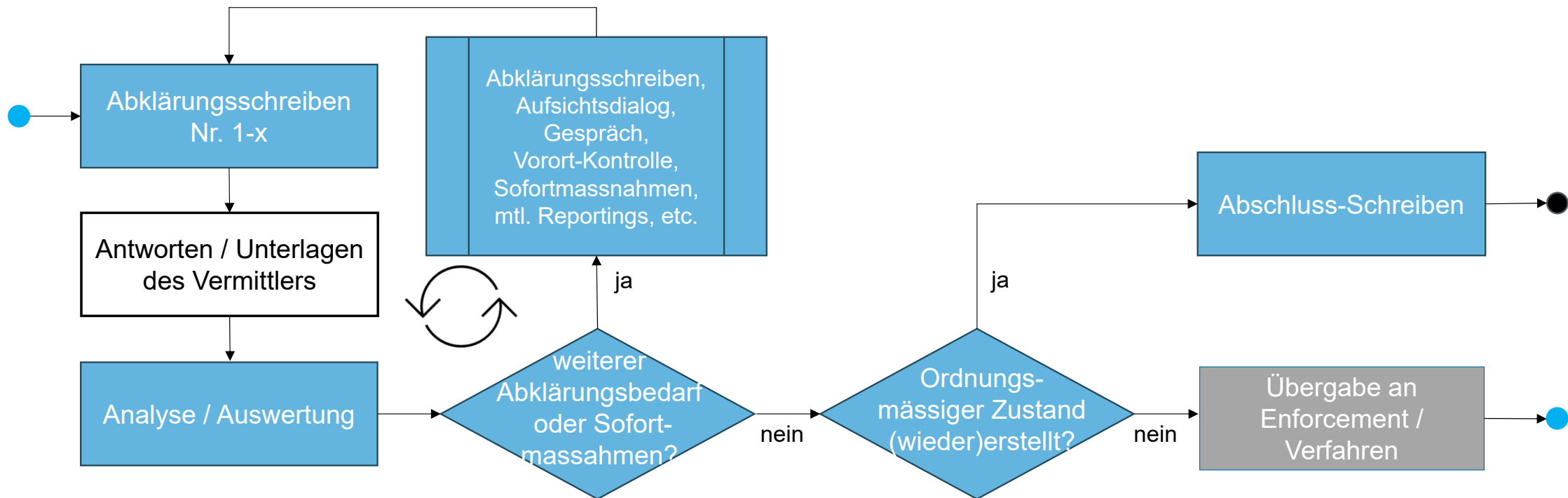
Statistiken und Daten:

→ Mengengerüste, Reportings, Marktsicht

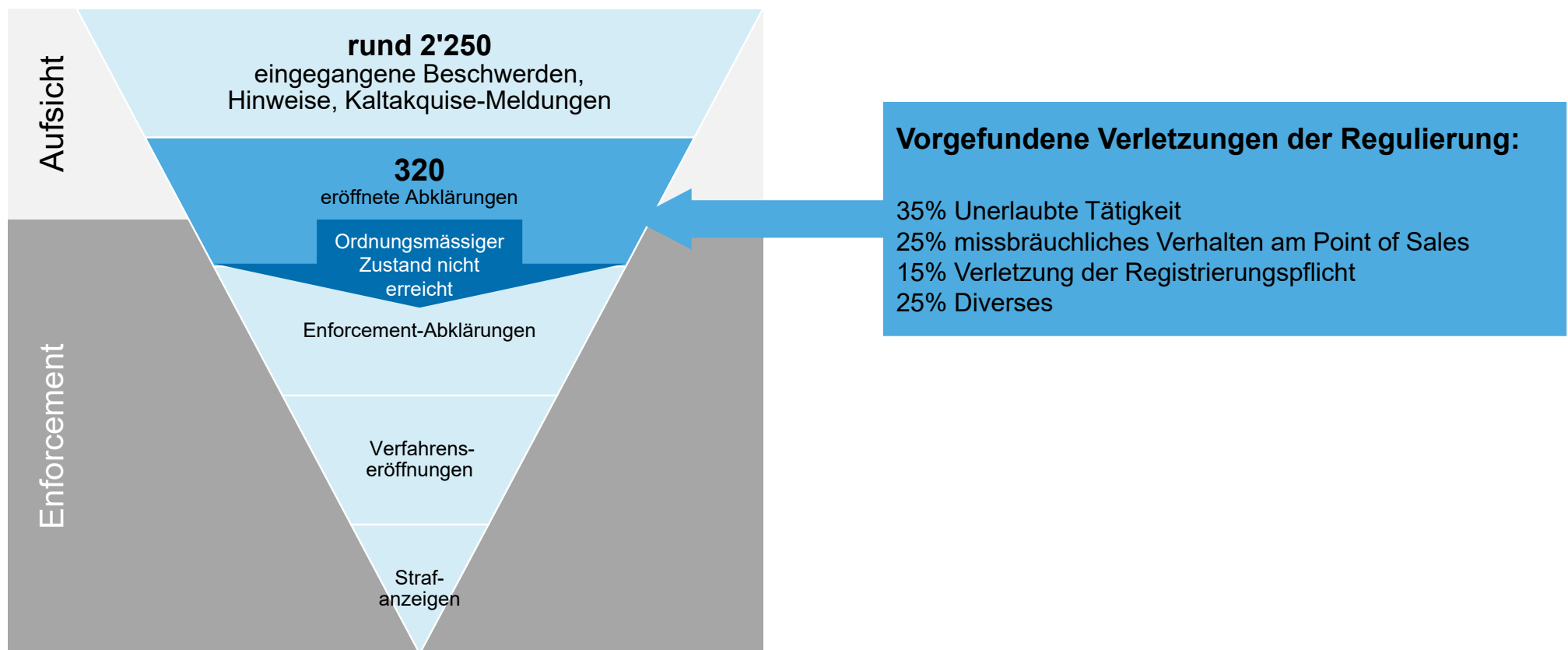
Beschwerdemanagement: Übersicht und Grobablauf



Aufsichts- und Abklärungstätigkeit: Übersicht und grundsätzlicher Grobablauf (in begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden)



30 Monate Versicherungsvermittler-Aufsicht: facts and figures (1/3)



30 Monate Versicherungsvermittler-Aufsicht: facts and figures (2/3)



E-Mail-Interaktionen (Stand: Ende April 2026)

Postfächer	Anzahl Emails gerundet
vermittler.beschwerden	3'100
vermittler.aufsicht	7'500
vermittler.abgabe-rg	3'600



Postalischer Briefverkehr: 1'200 Schreiben



Durchführen von Aufsichtsdialogen, Vorort-Gesprächen, Deep-Dives



Vorort-Kontrollen bei Versicherungsunternehmen zu den Themen

30 Monate Versicherungsvermittler-Aufsicht: facts and figures (3/3)



Nicht bezahlte Aufsichtsabgabe-Rechnungen



Deregistrierungen im Zusammenhang mit der Ausbildung



Jährliche Berichterstattung gem. Art. 190b AVO

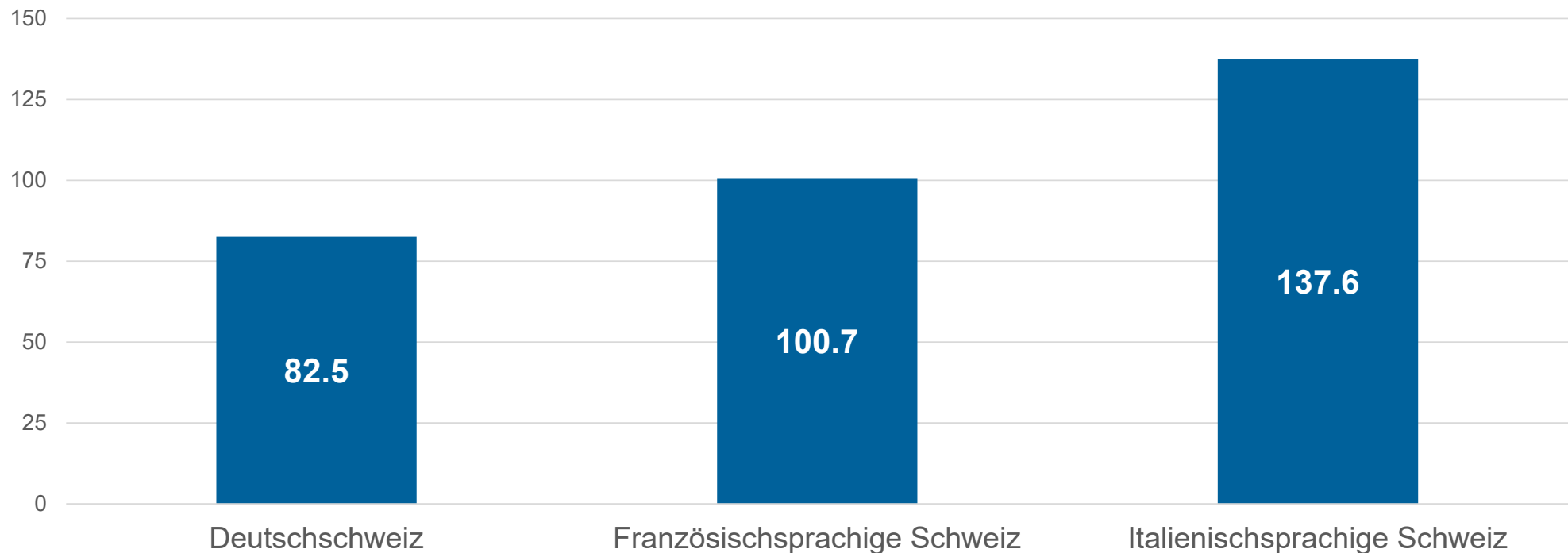
Erhebung zum	Geschäftsjahr 2024	Geschäftsjahr 2025
Versandte Erhebungen (gerundet)	2'250	2'500
Fristgerecht am 31.5. eingereicht	74%	70%
Deregistrierung nach dem Mahnungsprozess	55	??

Wichtigste Pflichten der registrierten Versicherungsvermittler

Pflichten (Auswahl)	Erläuterungen
Laufende Erfüllung der Gewähr und der Properness (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG i.V.m. Art. 187 AVO)	Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach dem VAG bieten. Das Gewährserfordernis muss dauernd eingehalten werden.
Änderung von Tatsachen die der Registrierung zugrunde liegen (Art. 184 Abs. 1 resp. Anhang 6 i.V.m Art. 185 Abs. 1 AVO)	Manche sind bewilligungspflichtig (bspw. Änderung der Finanziellen Sicherheit oder neue Einträge in Straf- und Betreibungsregister)
Erfüllung der wiederkehrenden Weiterbildung (Art. 43 Abs. 1 und Art. 90a Abs. 4 VAG)	Die Weiterbildung ist eine Registrierungsvoraussetzung. Wer die Weiterbildung nicht absolviert oder nicht besteht, wird aus dem FINMA-Register gelöscht.
Bezahlung der Aufsichtsabgabe (Art. 15 Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG)	Nicht bezahlte Rechnungen werden gemahnt, betrieben und können auch die (temporäre) Unterdrückung des Registereintrages zur Folge haben.
Einreichung der jährlichen Berichterstattung (Art. 190b AVO)	Das Nicht-Einreichen der Berichterstattung per 31. Mai kann in einer Deregistrierung aus dem FINMA-Register enden.

Datenbasierte Aufsicht – Marktsicht zur ungebundenen Versicherungsvermittlung (1/4)

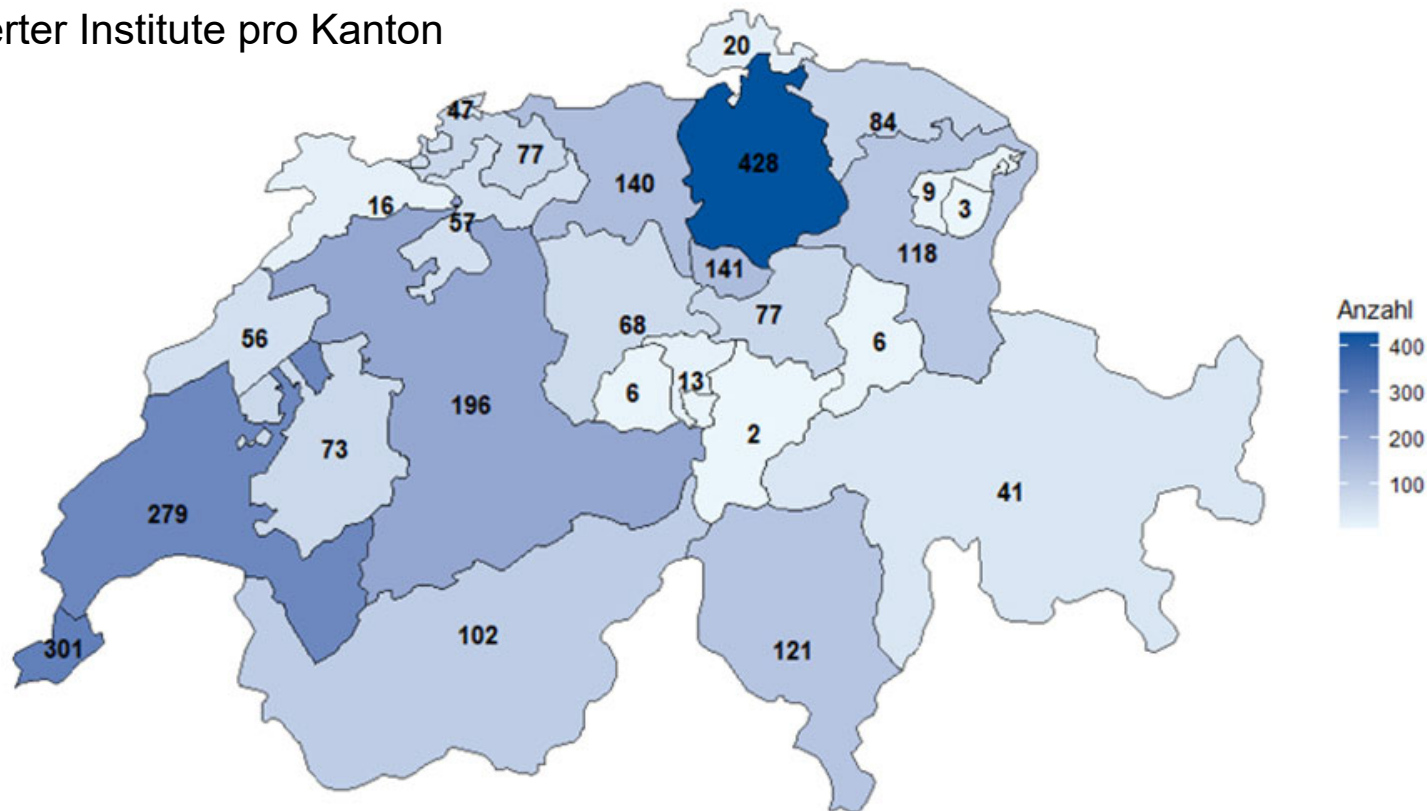
Versicherungsvermittler pro 100'000 Einwohner nach Sprachregion



QUELLE: BFS (2024), STÄNDIGE WOHNBEVÖLKERUNG NACH SPRACHREGION AB ALTER 26; FINMA, ANZAHL BEWILLIGTE VERSICHERUNGSVERMITTLER NACH SPRACHREGION. ZUORDNUNG NACH KANTON. FÜR ZWEISPRACHIGE KANTONE ERFOLGTE DIE ZUORDNUNG ANHAND DER ANGEgebenEN SPRACHE.

Datenbasierte Aufsicht – Marktsicht zur ungebundenen Versicherungsvermittlung (2/4)

Anzahl registrierter Institute pro Kanton



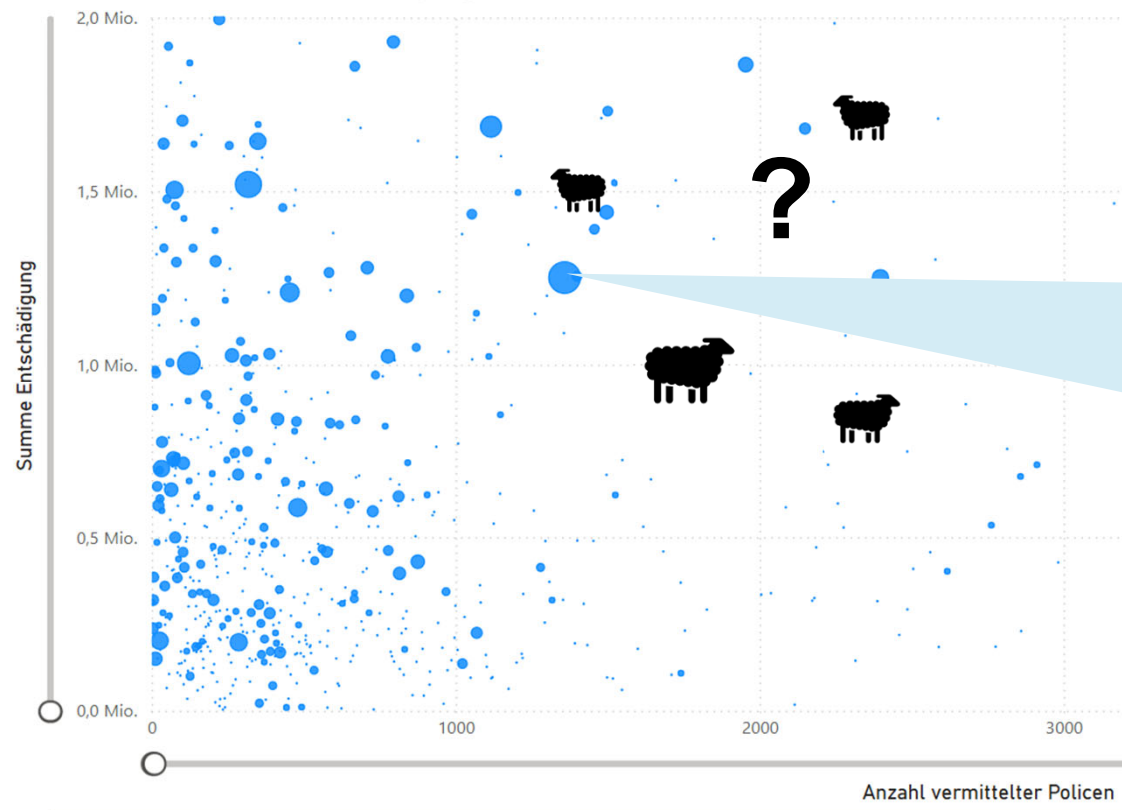
Datenbasierte Aufsicht – Marktsicht zur ungebundenen Versicherungsvermittlung (3/4)

Entschädigungen 2025

Versicherungszweig	Kundensegment	Durchschnittliche Entschädigung	Median Entschädigung
Krankenzusatzversicherung	Privatkunden	CHF 1'557	CHF 638
Lebensversicherung 3a und 3b	Privatkunden	CHF 5'625	CHF 2'623
Lebensversicherung übrige	Privatkunden	CHF 3'828	CHF 947
Versicherung übrige	Geschäftskunden / Privatkunden	CHF 3'079	CHF 97
KTG/UVG-Z	Geschäftskunden	CHF 857	CHF 200

Datenbasierte Aufsicht – Marktsicht zur ungebundenen Versicherungsvermittlung (4/4)

Vermittelte Policen vs. Entschädigung (Bubble-Größe: Anzahl Beschwerden)



2025

1'400

Neu vermittelte
Policen

1.25 Mio. CHF

Provisionen total
erhalten

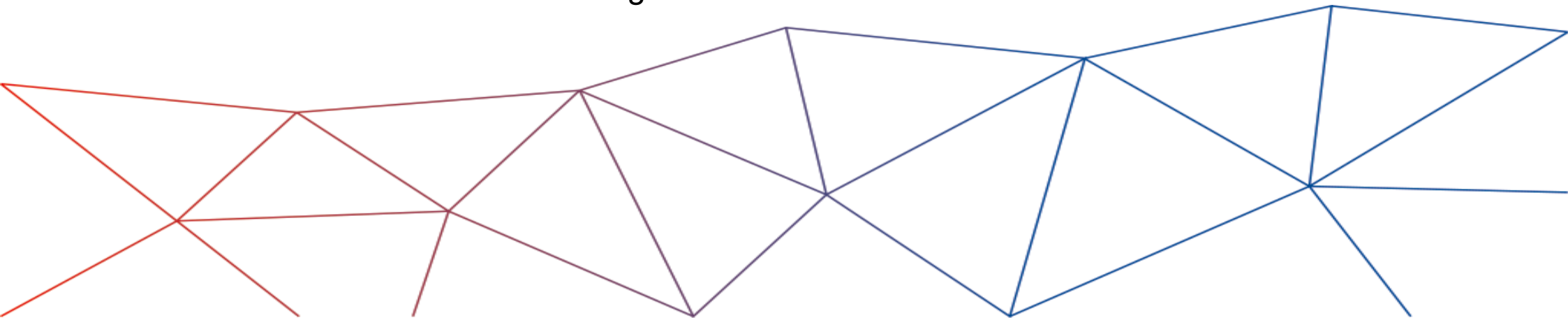
17 (seit 2024)

Beschwerden



Versicherungsvermittlung nach dem revidierten VAG: Praxis der FINMA

Philipp Lüscher, Leiter Legal Expertise, Bewilligungen und Registrierung,
FINMA-Geschäftsbereich Versicherungen



Inhalt

I. Unterstellungsanfragen seit 2024

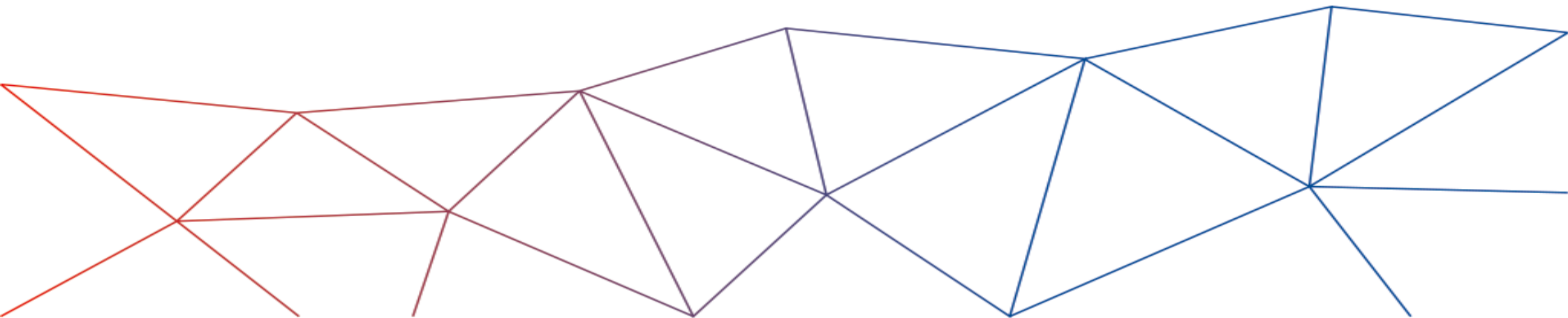
II. Grundlegende Themen seit Januar 2024

- Wer ist als Versicherungsvermittlerin oder –vermittler dem VAG unterstellt?
- Mehrfachvermittlung als ungebundene Vermittlertätigkeit
- Adressvermittlung ist Weitergabe von Kontaktdaten
- Was gilt als (nicht unterstellte) Auslandstätigkeit?

III. Neues FINMA-Rundschreiben zur Versicherungsvermittlung

- Finanzmarktregulierung in der Schweiz
- Zweck
- Regulierungsprozess der FINMA
- Indikativer Zeitplan

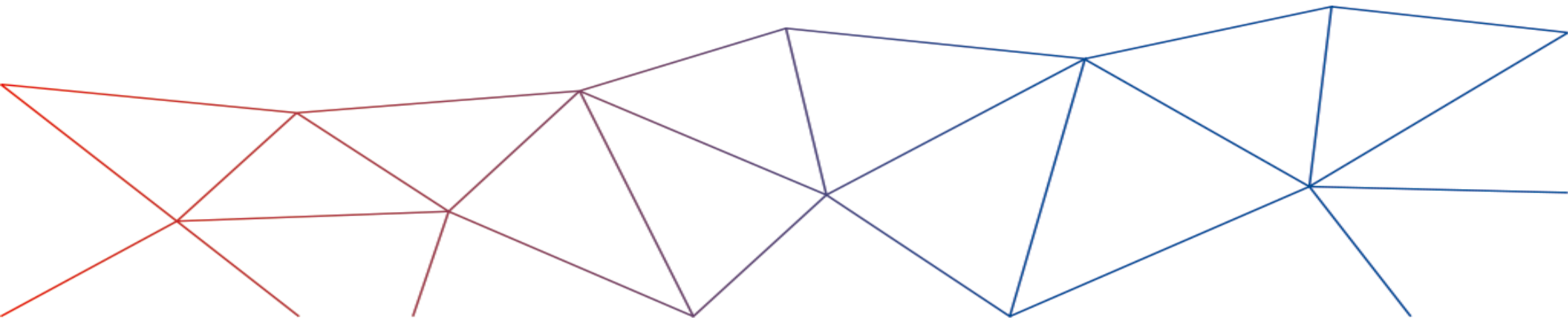
I. Unterstellungsanfragen seit 2024



Unterstellungsanfragen seit 2024

- Januar 2024 bis April 2026 2'131 Anfragen an vermittler.regulierung@finma.ch
- Derzeit ca. ein Dutzend Anfragen pro Woche (zumeist Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler, wenige Versicherungsunternehmen)
- Behandlungsdauer typischerweise innert 1-3 Wochen
- Anfragen auf "no name"-Basis werden nicht behandelt
- Behandlung in der Regel ohne Gebührenauflage bei
 - generischen Auskünften
 - Anfragen durch registrierte Vermittlerinnen und Vermittler sowie weitere FINMA-bewilligte Unternehmen;
- Behandlung mit Gebührenauflage bei Anfragen nicht unterstellter Personen

II. Grundlegende Themen aus der Unterstellungspraxis seit Januar 2024



Wer ist als **Versicherungsvermittlerin** oder **-vermittler** dem VAG unterstellt?

"Personen, die **im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge** anbieten oder abschliessen" (Art. 40 Abs. 1 VAG)

- Im Interesse des Versicherungsnehmers → ungebundene Versicherungsvermittlung
 - Eintrag im FINMA-Register vor Aufnahme der Tätigkeit
 - direkte Aufsicht durch die FINMA
 - Versicherungsunternehmen ist die Zusammenarbeit mit Vermittlern ohne die erforderliche Registrierung untersagt (Art. 44 Abs. 2, Art. 87 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 VAG)
- Im Interesse der Versicherungsunternehmen → gebundene Versicherungsvermittlung
 - Registerverbot
 - indirekte Aufsicht der FINMA via die Versicherungsunternehmen (FINMA-Aufsichtsmitteilung 5/2024)

Es gilt der **Typenzwang** (Art. 44 Abs. 1 Bst. a VAG) und das Verbot, als gebundene Vermittlerin den **Anschein der Ungebundenheit** (Art. 182b AVO) zu erwecken.

Wer ist als **Versicherungsvermittlerin** oder **-vermittler** dem VAG unterstellt?

"Personen, die im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen **Versicherungsverträge** anbieten oder abschliessen" (Art. 40 Abs. 1 VAG)

- Versicherungsverträge von Versicherungsunternehmen, die dem VAG unterstellt sind
(≠ kant. Gebäudeversicherungen, PK-Anschlüsse, obligat. Krankenversicherungen, SUVA ...)
- Versicherungsverträge gemäss der bundesgerichtlichen Definition der Versicherung nach VAG
 - Risiko oder Gefahr
 - Leistung des Versicherers
 - Leistung des Versicherten (Prämie)
 - Selbständigkeit der Operation
 - Kompensation der Risiken nach den Gesetzen der Statistik (planmässiger Geschäftsbetrieb)

Schliesst auch Verträge ein, die nicht dem Versicherungsvertragsgesetz unterstehen (Bsp. Rückversicherung) oder solche mit einer ausländischen Rechtswahl

Wer ist als Versicherungsvermittlerin oder -vermittler dem VAG unterstellt?

"Personen, die im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge **anbieten oder abschliessen**" (Art. 40 Abs. 1 VAG)

- **Bedürfniserhebung** beim Kunden: Aufnahme von wesentlichen persönlichen Angaben, Lebenssituation, Deckungsbedürfnis etc.
- **Beratung** zur bestehenden oder möglichen Versicherungsdeckung des Kunden
- **Empfehlung** einer konkreten Versicherungsdeckung, einer Auswahl von Produkten oder die Auflistung von Produkten gemäss dem konkreten Kundenbedürfnis
- ▶ Alle Tätigkeiten, bei denen auf die Abschlussbereitschaft des Versicherungsnehmers hingewirkt und der Vertragsschluss gefördert wird (und nicht erst im Fall der Offertstellung)
- ▶ Alle entsprechenden Tätigkeiten entlang der Wertschöpfungskette und auch im Falle einer arbeitsteiligen Organisation

Mehrfachvermittlung als ungebundene Vermittlertätigkeit

Definition der Mehrfachvermittlung: Versicherungsvermittlung von Versicherungsverträgen mehrerer Versicherungsunternehmen innerhalb desselben Versicherungszweigs (gemäss Anhang 1 AVO)

- Der Kunde darf von einer Tätigkeit in seinem Interesse ausgehen, wenn ihm eine Auswahl verschiedener Anbieter geboten wird; es wird der Anschein der Ungebundenheit erweckt (Art. 182b AVO)
- Massgeblich ist der Eindruck am Point of Sale; allfälliger Hinweis auf Gebundenheit genügt nicht (substance over form)
- ▶ Mehrfachvermittlung qualifiziert typ.weise als ungebundene Versicherungsvermittlungstätigkeit
- ▶ Die Mehrfachvermittlung durch gebundene Vermittler ist grundsätzlich unzulässig.
- ▶ Anschein der Ungebundenheit kann beseitigt werden, z.B. durch Segmentierung (z.B. geographisch, Gegenstand der Deckung).

Adressvermittlung ist Weitergabe von Kontaktdaten

Erläuterungen zur AVO setzen die nicht dem VAG unterstellte "Adressvermittlung" als bekannt voraus.
Allgemeiner Carve-Out von der VAG-Unterstellung:

"Weitergabe von Daten und Informationen, ohne dass Unterstützung beim Abschluss des Versicherungsvertrages geleistet wird"

Ab wann beginnt eine "Unterstützung" beim Abschluss eines Versicherungsvertrags?

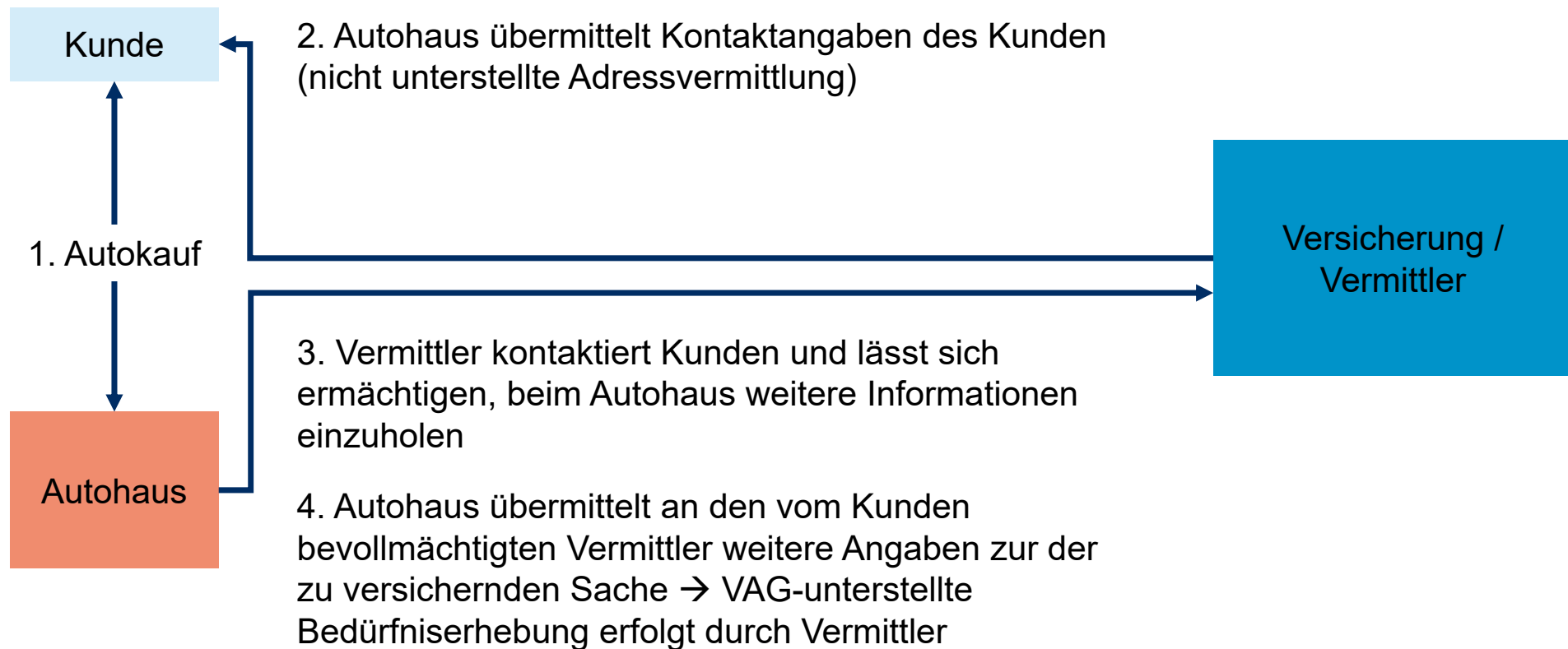
- ▶ Tätigkeiten, bei denen auf die Abschlussbereitschaft des Versicherungsnehmers hingewirkt und der Vertragsschluss gefördert wird, qualifizieren als Vermittlertätigkeit
- ▶ Eine konkrete Offertstellung ist nicht Voraussetzung für die Versicherungsvermittlung

= Die Erhebung der konkreten Bedürfnisse der Kundin ist Teil der Vermittlertätigkeit; die nicht dem VAG unterstehende "Adressvermittlung" beschränkt sich somit im Wesentlichen auf die Erhebung und Weitergabe von Kontaktdaten

Adressvermittlung ist Weitergabe von Kontaktdaten

Adressvermittlung (abschliessend)	Bedürfniserhebung = Versicherungsvermittlung (beispielhaft)
Kontaktangaben (Name, postal. Anschrift, Tel.nummer, E-Mail ...)	Anzahl Personen im Haushalt
Geburtsdatum (Identifikationszweck)	Risikobezogene Informationen (Gesundheitsfragen, Einkommens- und Vermögenssituation, Angaben zur zu versichernden Sache ...)
Art der Versicherungsdeckung, für welche sich die Kundin interessiert (MF, Hausrat ...)	Umfang der Vorkenntnisse (z.B. für qualifizierte Lebensversicherung)
Kunde wünscht kontaktiert zu werden	Aktuelle Versicherungsdeckung, gewünschter Versicherungsbeginn
	Bedarf an Versicherungszusatzleistungen (Alternativmedizin, Vollkasko ...)

Erhebung von Informationen durch Vermittler als Folgeschritt nach der Adressvermittlung



Was gilt als (nicht unterstellte) Auslandstätigkeit?

- Für die Vermittlertätigkeit im Ausland sind Vermittler mit (Wohn-)Sitz in der Schweiz nicht der Aufsicht unterstellt (Art. 182 Abs. 1 AVO).
- Ob eine Vermittlertätigkeit im Ausland bzw. ggfs. in der Schweiz vorliegt, ist anhand von Art. 1 Abs. 1 und 3 AVO zu ermitteln:
 - Domizil der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherten
 - Örtliche Gelegenheit der versicherten Sache

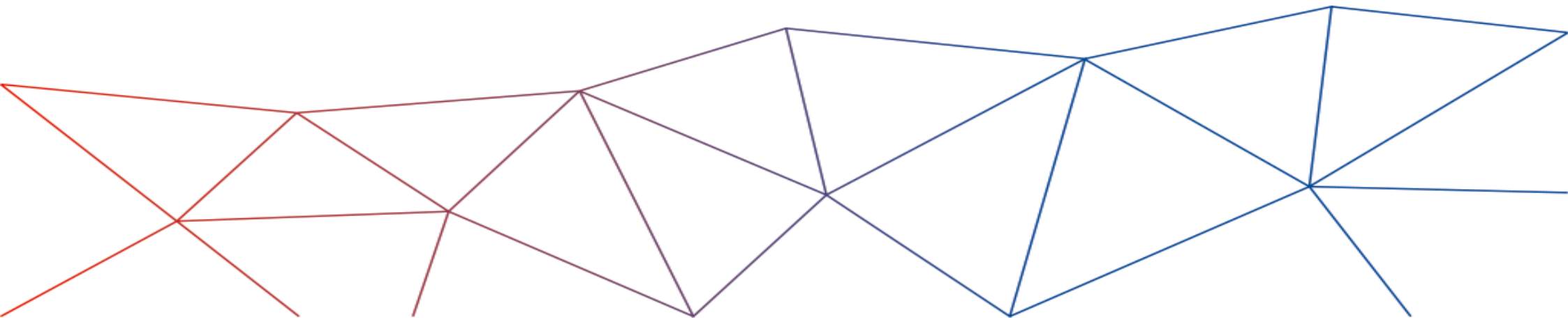
Gibt es einen örtlichen Bezug des zu versichernden Risikos zur Schweiz?

- ▶ Versicherungsvermittlertätigkeit ist dem VAG unterstellt
- ▶ Ausnahmen nicht vergessen (Art. 1 Abs. 2 AVO)

Gibt es keinen örtlichen Bezug des zu versicherten Risikos zur Schweiz?

- ▶ Versicherungsvermittlertätigkeit ist von der Unterstellung gemäss Art. 182 AVO ausgenommen

III. Neues FINMA-Rundschreiben zur Versicherungsvermittlung



Finanzmarktregulierung in der Schweiz - Aufbau



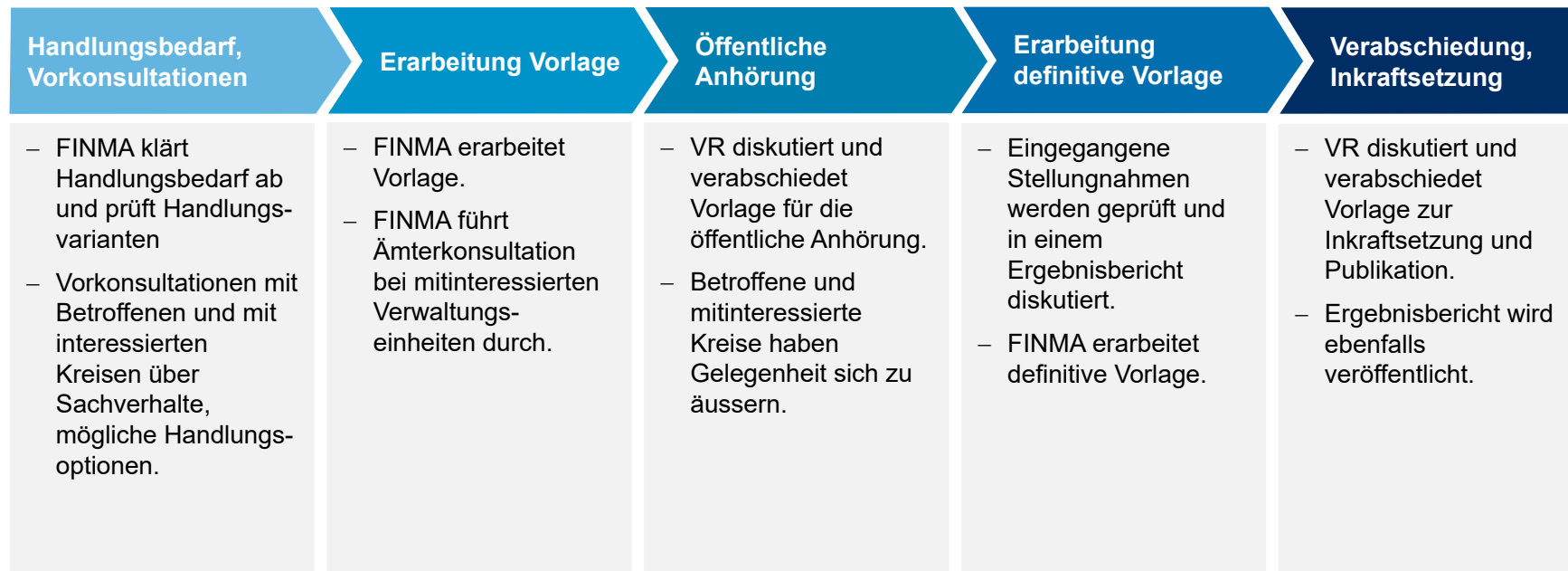
Zweck des Rundschreibens

- Mit Rundschreiben führt die FINMA aus, wie sie die Finanzmarktgesetzgebung in der Aufsichtspraxis anwendet.
- FINMA-Rundschreiben konkretisieren offene, unbestimmte Rechtsnormen die eine Ermessensausübung zulassen.
- Sie bezwecken eine einheitliche und sachgerechte Praxis der Aufsichtsbehörde und binden die FINMA bei der Rechtsanwendung. Sie erlässt ihre Verfügungen im Einzelfall gestützt auf das anwendbare Finanzmarktgesetz und im Sinne des FINMA-Rundschreibens.
- Rundschreiben der FINMA benötigen keine ausdrücklich Delegationsnorm in einem formellen Gesetz, müssen aber inhaltlich auf einen übergeordneten Erlass zurückgeführt werden können. Die FINMA ist frei zu entscheiden, ob sie ihre Praxis in Form von Rundschreiben festhalten will.

Regulierungsprozess der FINMA

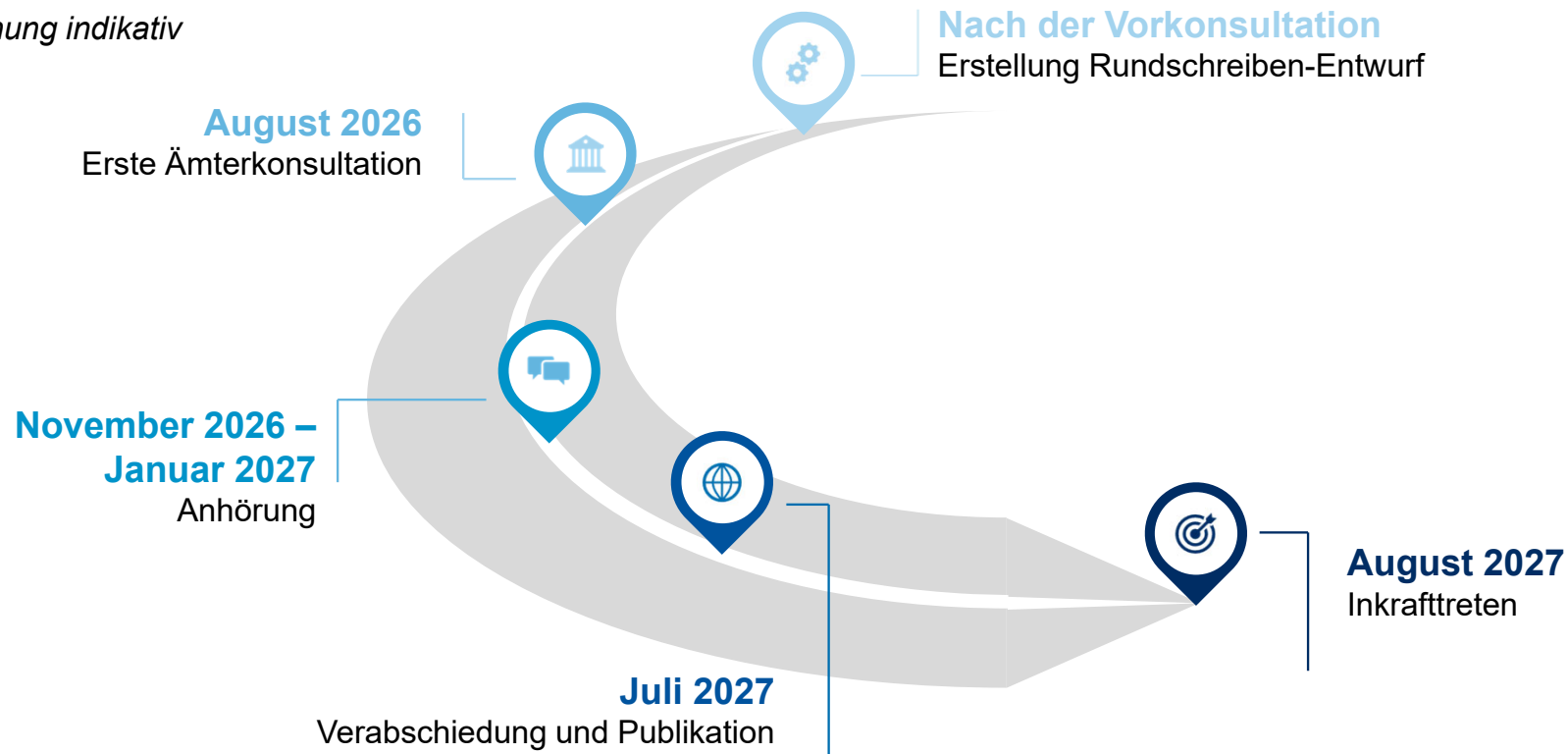
Transparenter Regulierungsprozess

Gestützt auf das Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG), die Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG-VO) und den Leitlinien zur Finanzmarktregulierung.



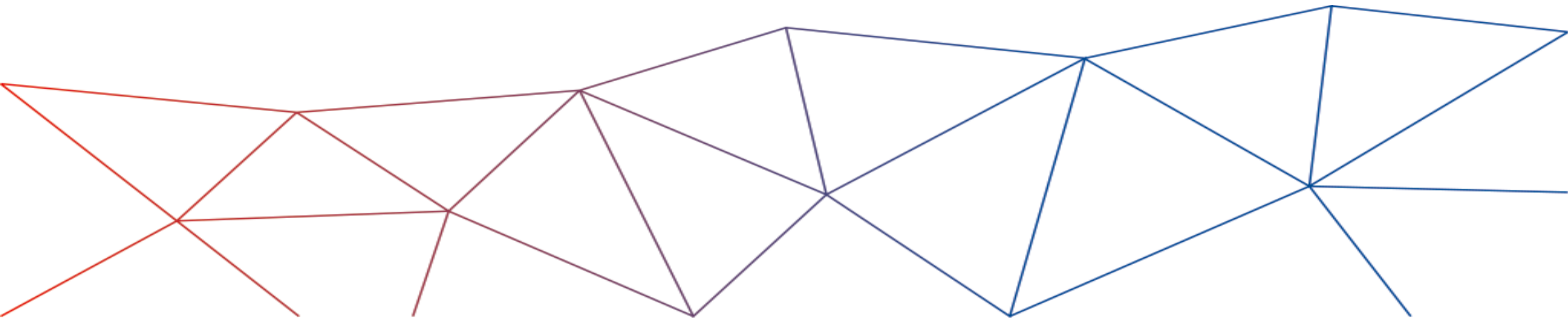
Zeitplan Rundschreiben Versicherungsvermittler

Zeitplanung indikativ



Kundenschutz: Von der Intention zur Realisierung

Markus Geissbühler, Abteilungsleiter Aufsicht KMU Versicherungen, Rückversicherungen,
Vermittler

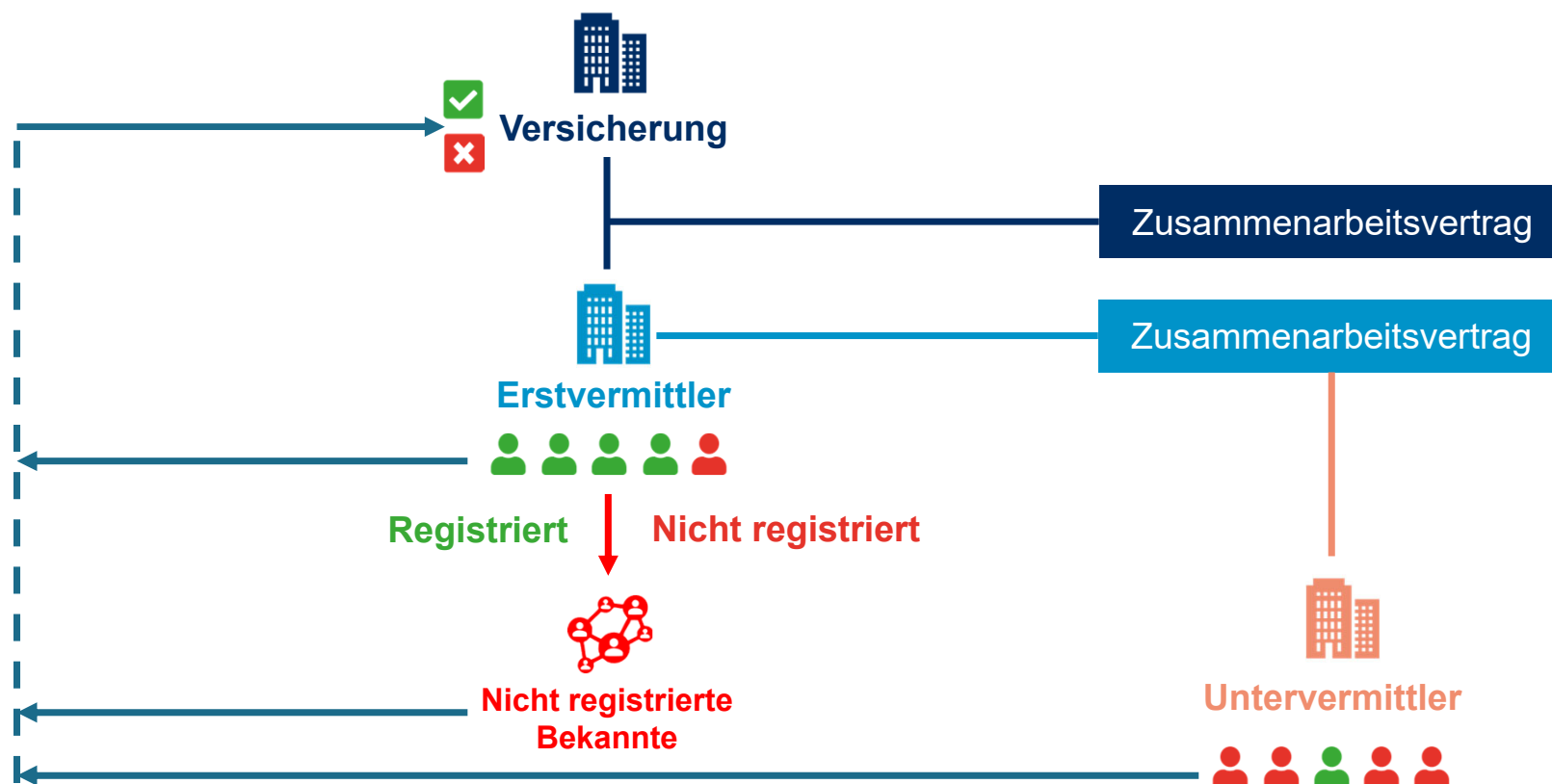


10

Gemäss aktuellem Informationsstand geht die FINMA davon aus, dass 10% der ungebundenen Vermittler nicht korrekt unterwegs sind



Versicherungsantrag;
jeweils unterzeichnet
durch die vermittelnde
natürliche Person



Intransparente Strukturen führen oft zu Schädigung der Kundeninteressen

- Falschberatungen durch nicht qualifizierte Personen
- Ungenügende Beachtung der Informationspflichten
- Druck auf Abschluss unangemessener Lebensversicherungsprodukte
- Versprechen unrealistischer Gewinnaussichten
- Betrug, Unterschriften- und Dokumentenfälschung
- Belästigung via Kaltakquise
- Vorspiegelung falscher Tatsachen, bspw. anhand gefälschten Ausbildungszertifikaten oder Identitätsklau via Login-Weitergabe

Massnahmen der FINMA zum Kundenschutz

- Fehlbare Vermittelnde werden sofort abgemahnt
- In gravierenden Fällen werden Verkaufstopps erteilt
- Gegebenenfalls Aufsichtsuntersuchungen und/oder Strafanzeigen
- De-Registrierung, Bewilligungsentzug
- Dabei werden auch fehlbare Erstvermittler oder Versicherungsunternehmen einbezogen
- Veranlassung von Nachberatungen der Versicherten inkl. Hinwirken auf Kulanzlösungen
- Kontrolle über die durchgeführten Nachberatungen
- Verrechnung von Gebühren für die Untersuchungen

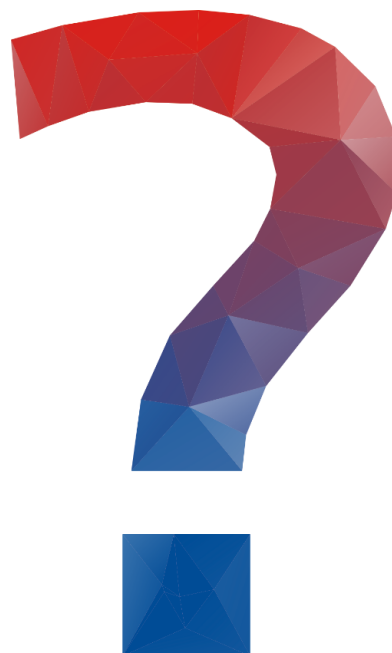
Erwartungen der FINMA an die Vertriebskanäle

- Angemessene Corporate Governance-, Risikomanagement- und Controllingkultur
- Wirkungsvolle Kontrollen
- Bei ungebundener Vermittlung ist sicherzustellen, dass Versicherungsanträge nur von registrierten VV angenommen werden (VAG Art. 44 Abs. 2)
- Handeln, wenn klare Warnsignale auftreten. Beispiele:
 - Hohe Stornoquoten
 - Geschuldete Provisionen aus Storni werden nicht rückbezahlt
 - Unrealistisch hohe Abschlüsse pro Person
 - Unregelmässigkeiten, die aus quality calls hervorgehen
- In der Aufsichtsmitteilung 5/2024 hat die FINMA ihre Erwartungen betreffend gebundener und ungebundener Vermittlung festgehalten

Von der Gesetzesrevision zum Kulturwandel

- Mehr Fokus auf den **Kunden**
- Die teilweise hohe **Provisionierung** ist zu hinterfragen:
Produktenutzen vs. aggressive Provisionierung? Falsche Anreize?
- **Pricing** orientiert sich an den tatsächlich versicherten Risiken
- Die fortschreitende Digitalisierung wird **disruptive Geschäftsmodelle** hervorbringen
- Grobe Verletzungen von Aufsichts- und Strafrecht dürfen nicht systematischer Teil der Finanzbranche sein. Jeder Marktteilnehmer hat einen zentralen Beitrag zur Missbrauchsprävention und zum Versichertenschutz beizutragen. Es geht dabei um die **Integrität und Reputation des Versicherungsstandortes Schweiz.**





HERZLICHEN DANK!